



Geschäftsberichte lesen und verstehen

Zweite Auflage
2008



Geschäftsberichte lesen und verstehen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

„Überraschender Ergebniseinbruch“, „Konzern hart an der Verlustgrenze“, „Fortbestand des Konzerns ungewiss“ – so und ähnlich lauten immer wieder Schlagzeilen. Der Leser wundert sich, wie der plötzliche Einbruch und dessen Ausmaß zu erklären sind, wo doch das Management noch vor kurzem die Ertragskraft des Unternehmens gelobt hat. Der letzte Geschäftsbericht hatte jedenfalls noch steigende Gewinne ausgewiesen, und der Jahres- und Konzernabschluss war von den Wirtschaftsprüfern ohne Wenn und Aber testiert worden.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir zum Verständnis der Rechnungslegung beitragen. Sie soll Ihnen als Leser der Wirtschaftspresse das Verstehen und Interpretieren von Geschäftsberichten erleichtern und die Aufgaben der Wirtschaftsprüfer näher bringen. Aufgrund der Anforderungen an kapitalmarkt-orientierte Unternehmen wurde dabei der Auszug eines (frei erfundenen) Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, zugrunde gelegt.

Dies ist die 2. Auflage unserer Broschüre, mit dem Redaktionsstand Juli 2008. Seit der Erstausgabe aus dem Jahr 2005 war die Finanzberichterstattung umfangreichen Veränderungen unterworfen. Folgende wesentliche Änderungen sind in der Zwischenzeit eingetreten:

- mehrere neue IFRS-Standards
- Einführung des Endorsementprozess durch die EU
- Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005
- Umbenennung des Unternehmensgesetzbuches in Handelsgesetzbuch
- Publizitätsrichtliniengesetz
- Unternehmensrechts-Änderungsgesetz (URÄG 2008, anzuwenden ab 1.1.2009)

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.



Dr. Helmut Kerschbaumer



Mag. Peter Humer

Wien/Linz, im September 2008

„KPMG is the global network of professional services firms whose aim is to turn knowledge into value for the benefit of its clients, its people and the capital markets.“

Inhalt

Allgemeines zum Geschäftsbericht	6
International Financial Reporting Standards	8
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	11
Konzern-Bilanz	16
Konzern-Geldflussrechnung	21
Aufstellung der Veränderung des Eigenkapitals	24
Anhang	28
Lagebericht	34
Die Rolle der Abschlussprüfer	36
Der österreichische Corporate Governance Kodex	38
Analyse des Abschlusses	41
Glossar	43
KPMG Standorte	47

Allgemeines zum Geschäftsbericht

1 [

Was ist ein Geschäftsbericht?

Die Bezeichnung Geschäftsbericht ist nicht gesetzlich geregelt. Üblicherweise umfasst er mehr Bestandteile als den Konzernabschluss und den Lagebericht. Da Konzernabschluss und Lagebericht durchwegs in den Geschäftsberichten gezeigt werden, behandelt die Broschüre diese Teile.

2 [

Was ist der Unterschied zwischen Jahres-¹ und Konzernabschluss?

Der Konzernabschluss gibt einen umfassenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, während der Jahresabschluss die Lage des Mutterunternehmens darstellt.

Im Konzernabschluss werden alle einbezogenen Unternehmen so dargestellt, als ob der Konzern ein Unternehmen wäre. Dafür werden die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Tochtergesellschaften und des Mutterunternehmens addiert und dabei die konzerninternen Beziehungen (z.B. Kapitalbeteiligungen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Umsatzerlöse, Zwischengewinne) eliminiert. Im Jahresabschluss des Mutterunternehmens werden – neben anderen Posten – die Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen und die von den Tochtergesellschaften gezahlten Dividenden und Beteiligungserträge ausgewiesen.

Nach IFRS werden üblicherweise nur Konzernabschlüsse vorgelegt. Unternehmen, die den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unterliegen, müssen jedoch auch einen Jahresabschluss aufstellen, da dieser unter anderem der Bemessung der Gewinnausschüttung an die Anteilseigner dient.

3 [

Warum gibt der Jahresabschluss wenig Auskunft über den Geschäftsverlauf?

Die Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist vielfach nicht selbst operativ tätig. Der aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Muttergesellschaft dient in diesem Fall lediglich der Bestimmung der Gewinnausschüttung an die Aktionäre der Muttergesellschaft und der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage aufgrund der mehrheitlich durch konzerninterne Dividenden- und Zinserträge erzielten Ergebnisse. Auf der Aktivseite zeigt er neben den flüssigen Mitteln die Beteiligungen und Darlehen an Tochtergesellschaften. Auf der Passivseite stehen Eigen- und Fremdkapital. Die erzielten Dividendenerträge sowie Abschreibungen auf Beteiligungen und Darlehen können Hinweise auf die Ertragslage der Tochtergesellschaften und Beteiligungen liefern. Daneben gibt der Jahresabschluss Auskunft über Liquidität und Finanzierung des Mutterunternehmens, z.B. Liquiditätsreserven sowie Umfang und Laufzeiten von Bankdarlehen.

4 [

Welche Rechnungslegungsstandards liegen dem Jahresabschluss zugrunde?

Grundsätzlich ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften des UGB aufzustellen. Allfällige branchenspezifische Sonderregelungen sind dabei zu beachten. Nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften² können ihren Konzernabschluss gemäß UGB oder gemäß IFRS erstellen. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften müssen nunmehr ihren Konzernabschluss nach den vom IASB herausgegebenen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufstellen. Dies entbindet sie jedoch nicht von der weiterhin bestehenden Verpflichtung, für die Bemessung der Gewinnausschüttung an die Aktionäre der Muttergesellschaft und die steuerliche Gewinnermittlung einen Jahresabschluss nach UGB aufzustellen.

¹ Sofern in diesem Kapitel der Begriff Jahresabschluss verwendet wird, ist darunter der Einzelabschluss zu verstehen.

² Als „kapitalmarktorientierte Gesellschaften“ gelten Gesellschaften, deren Aktien oder andere Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt (einer Börse) zugelassen sind.

4 [Anzuwendende Rechnungslegungsstandards

	UGB	IFRS
Kapitalmarktorientierte Unternehmen		
Jahresabschluss	x	
Konzernabschluss		x
andere Unternehmen		
Jahresabschluss	x	
Konzernabschluss	o	o
x = Pflicht, o = Wahlrecht		

5 [**Was sagt der Lagebericht aus?**

Der Lagebericht stellt die verbale Berichterstattung des Managements zum Jahresabschluss bzw. zum Konzernabschluss dar. Er soll insbesondere auf den Geschäftsverlauf, die Lage und die künftige Entwicklung der Gesellschaft, die Risiken der künftigen Entwicklung sowie wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingehen. Durch die Umsetzung der Fair Value-Richtlinie ist weiters eine Berichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten verpflichtend, sofern diese bedeutend sind. Dabei ist auf Risikomanagementziele und -methoden, die für Sicherungsgeschäfte angewandt werden, und auf bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cash-flow-Risiken einzugehen.

International Financial Reporting Standards

1 [

Was sind die International Financial Reporting Standards?

Bei den IFRS (International Financial Reporting Standards) handelt es sich um international vereinheitlichte Rechnungslegungsnormen. Diese Rechnungslegungsnormen werden nicht von einem nationalen Gesetzgebungsorgan, sondern von einem unabhängigen Gremium bestehend aus Spezialisten der Rechnungslegung, dem International Accounting Standards Board (IASB), veröffentlicht.

2 [

Warum wenden viele europäische Unternehmen IFRS an?

Die Anwendung einheitlicher internationaler Rechnungslegungsstandards hat eine Reihe von Vorteilen. Große Konzerne agieren meist länderübergreifend und auf internationalen Kapitalmärkten. Investoren benötigen für die Beurteilung ihrer Investitionen vergleichbare Informationen. Der Vergleich eines Konzerns aus Österreich etwa mit einem Konzern aus Großbritannien ist schwer möglich, wenn beide Gesellschaften jeweils gemäß ihrer nationalen gesetzlichen Vorschriften bilanzieren. Diesem Umstand Rechnung tragend hat die EU die Anwendung von IFRS in Konzernabschlüssen ab 1.1.2005 für alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften vorgeschrieben. Gleichzeitig hat die EU einen so genannten Endorsement-Prozess eingerichtet, im Zuge dessen die vom IASB verabschiedeten IFRS in den Rechtsstand der EU übernommen werden. Dabei kann es zu zeitlichen Verzögerungen und inhaltlichen Unterschieden zwischen den vom IASB beschlossenen und den von der EU übernommenen Regelungen kommen, die jedoch im derzeitigen Zeitpunkt nicht von materieller Bedeutung sind.

3 [

Was ist der Unterschied zwischen „International Accounting Standards (IAS)“ und „International Financial Reporting Standards (IFRS)“?

Früher hießen die Standards IAS. Im Jahr 2002 kam es zu einer grundlegenden Neuorientierung des Standardsetters (IASB). Seither lautet die neue Bezeichnung für die Rechnungslegungsstandards IFRS.

4 [

Wie sind die IFRS im Vergleich zum UGB aufgebaut?

Beim österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB) handelt es sich um ein gesetzliches Regelwerk. Wie im kontinentaleuropäischen Rechtskreis üblich, ist das UGB entsprechend einem prinzipienbasierten Ansatz aufgebaut. Es werden nur sehr allgemein gehaltene Regelungen vorgegeben, die für ihre Anwendung erst konkretisiert und interpretiert werden müssen. Das österreichische UGB regelt neben den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen gesondert die Wertansätze für bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden. Fragen des Ausweises und der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden ebenso geregelt wie die im Anhang

anzugebenden Erläuterungen. Die Vorschriften zur Erstellung eines Konzernabschlusses sind gesondert dargestellt. Die IFRS sind gänzlich anders aufgebaut als das UGB. Die allgemeinen Vorschriften, welche die grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsannahmen umfassen, sind im so genannten Rahmenkonzept (Framework) enthalten. Die einzelnen Standards umfassen jeweils abgegrenzte Themenbereiche und enthalten sehr umfangreiche, detaillierte Regelungen zu Bewertung, Ausweis und Anhangangaben, sowie Begriffsdefinitionen, Beispiele und Begründungen zu den Standards.

4 [Zuordnung der Standards zu den Posten des Abschlusses: Gewinn- und Verlustrechnung

Übergeordnete Standards: **IAS 1** **IAS 8**

- IAS 18** • Umsatzerlöse
- IAS 23** • Finanzierungsaufwendungen
- IAS 28** • Gewinn- und Verlustanteile aus der Equity-Bewertung
- IAS 12** • Steueraufwendungen
- IFRS 5** • Nachsteuerergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen
- Jahresergebnis
- Gesondert sind zu zeigen:
- IAS 1** • Jahresergebnis, den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zustehend
- Jahresergebnis, den Minderheitsgesellschaftern zustehend
- IAS 33** • Ergebnis je Aktie

4 [Zuordnung der Standards zu den Posten des Abschlusses: Eigenkapitalveränderungsrechnung

Übergeordnete Standards: **IAS 1** **IAS 8**

- Periodenergebnis
- Aufwands- und Ertragsposten, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden, und deren Summe
- Summe der beiden oben dargestellten Posten, getrennt nach Zugehörigkeit zu den Gesellschaftern des Mutterunternehmens und den Minderheitsgesellschaftern
- Gesamtauswirkungen der Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie aus der Korrektur von Fehlern für jede Eigenkapitalkomponente
- Zusätzlich (alternativ auch im Anhang darzustellen)
- Kapitaltransaktionen mit Anteilseignern und Ausschüttungen an Anteilseigner
- Betrag der angesammelten Ergebnisse zu Beginn und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Periode
- Überleitungsrechnung der Buchwerte jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals, des Agios und sämtlicher Rücklagen zu Beginn und am Ende der Periode, die jede Bewegung gesondert angibt

4 [Zuordnung der Standards zu den Posten des Abschlusses: Bilanz

Übergeordnete Standards: **IAS 1** **IAS 8** **IAS 10** **IAS 17** **IAS 20** **IAS 21** **IAS 23** **IAS 27** **IAS 31**
IFRS 1 **IFRS 2** **IFRS 3** **IFRS 4**

AKTIVA

- IAS 16, 36** • Sachanlagen
- IAS 40** • Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
- IAS 38, 36** • Immaterielle Vermögenswerte
- IAS 39** • Finanzinstrumente
- IAS 28** • At equity bewertete Finanzanlagen
- IAS 41** • Biologische Vermögenswerte
- IAS 2, 11** • Vorräte
- IAS 39** • Forderungen
- IAS 7** • Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
- IAS 12** • Tatsächliche Steuerforderungen
- IAS 12** • Latente Steuerforderungen
- IFRS 5** • Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte

PASSIVA

- IAS 1, 32** • Eigenkapital der Gesellschafter des Mutterunternehmens
- IFRS 3** • Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter (innerhalb des Eigenkapitals)
- IAS 19, 37** • Rückstellungen
- IAS 39** • Finanzverbindlichkeiten
- IAS 39** • Andere Verbindlichkeiten
- IAS 12** • Tatsächliche Steuerverbindlichkeiten
- IAS 12** • Latente Steuerverbindlichkeiten
- IFRS 5** • Schulden im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten

5 [

Aus welchen Bestandteilen besteht ein IFRS-Konzernabschluss?

Ein IFRS-Konzernabschluss besteht aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Bilanz, einer Konzern-Kapitalflussrechnung, einer Eigenkapitalveränderungsrechnung oder alternativ einer Aufstellung der direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste sowie erläuternden Anhangangaben. Obwohl nach IFRS der Lagebericht oder ein ähnliches Berichtsinstrument nicht vorgeschrieben ist, bleibt der Konzern-Lagebericht durch die Vorschriften der europäischen Bilanzrichtlinien bzw. des UGB ein zwingender Zusatz zum Konzernabschluss.

6 [

Worin unterscheiden sich IFRS und UGB in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung?

Tragende Säule des UGB ist der Gläubigerschutz, aus dem der hohe Stellenwert einer vorsichtigen Bilanzierung und Bewertung folgt. Der Vorsichtsprinzip fordert, Gewinne nur insofern auszuweisen, als sie auch bereits realisiert wurden und für erkennbare Risiken und drohende Verluste bereits frühzeitig in Form von Rückstellungen vorzuser-

gen. IFRS hingegen stellt als oberste Maxime den so genannten „true and fair view“ in den Mittelpunkt des Regelwerks. Der Konzernabschluss ist so aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen des Unternehmens möglichst entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt. In den IFRS ist auch eine verstärkte Anwendung des Zeitwertes („fair value“) als zwingender Bewertungsmaßstab vorgesehen, da man davon ausgeht, dass die Fair-Value-Bewertung den besten Einblick gibt. Der Eigenkapitalgeber und nicht der Gläubiger ist der primäre Adressat des IFRS-Konzernabschlusses – ihm soll die tatsächliche Lage des Unternehmens, als Basis für eine Investitions-/ Devestitionsentscheidung vermittelt werden. Bei stark schwankender Ergebnissituation wird diese für den Adressaten im IFRS besser sichtbar.

7 [

Welche Aufgaben hat das IASB?

Das IASB (International Accounting Standards Board) mit Sitz in London ging im Jahre 2001 aus der Vorgängerorganisation IASC (International Accounting Standards Committee) her-

vor. Die Organisation ist der für die Entwicklung der IFRS zuständige Standard Setter. Die Standards werden in einem komplexen Verfahren, dem so genannten „Due Process“ (zu deutsch „Formelles Verfahren“) unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erstellt. Darüber hinaus ist das dem IASB untergeordnete IFRIC (International Financial Reporting Interpretations Committee), die Nachfolgeorganisation des SIC (Standing Interpretations Committee), für die Interpretation der Standards und somit für die relativ rasche Abarbeitung aktueller und konkreter Fragestellungen verantwortlich.

8 [

Gibt es über die IFRS hinaus noch weitere internationale Rechnungslegungsstandards?

Weltweit existieren zwei dominierende Rechnungslegungssysteme. Neben den IFRS sind insbesondere die amerikanischen US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles in the United States) von Bedeutung. Bis 2007 mussten europäische Unternehmen, deren Wertpapiere an einer US-Börse notierten, ihre IFRS-Abschlüsse auf US-GAAP überleiten. Nach intensiven Bemühungen, diese beiden Systeme inhaltlich anzugleichen (Convergence-Project), entfällt seit 2007 für Nicht-US-Unternehmen die Überleitung von IFRS auf US-GAAP; IFRS-Abschlüsse werden damit an US-Börsen anerkannt. Aufgrund des Convergence-Projects besteht zwischen diesen beiden Rechnungslegungswelten stärkere Nähe als zu den österreichischen Vorschriften des UGB.

Geschäftsbericht 2007 des Muster-Konzerns

Inhaltsverzeichnis

Aktionärsbrief 4**Konzern-Lagebericht** 7

Geschäftsverlauf und Lage 8

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 30

Risikobericht 32

Bericht über Forschung und Entwicklung 36

Bericht über bestehende Zweigniederlassungen 38

Ausblick 41

5 [

Konzernabschluss 2007 des Muster-Konzerns 76

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 76

Konzern-Bilanz 77

Konzern-Kapitalflussrechnung 78

Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals 79

Konzern-Anhang 80

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 93

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gibt einen Einblick in die Geschäftstätigkeit des Konzerns zwischen den Stichtagen. Die nachfolgenden Fragen und Antworten gelten grundsätzlich, soweit nicht anders erläutert, für Abschlüsse nach UGB und nach IFRS.

1 [Muster-Konzern (UGB)

1 [Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2007
mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in tausend Euro (TEUR)

	2007	2006
	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	100.000	95.000
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-25.000	-12.000
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	4.500	2.000
4. Sonstige betriebliche Erträge	5.000	2.000
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-45.500	-43.000
6. Personalaufwand	-10.000	-11.000
7. Abschreibungen	-15.800	-20.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.000	-6.500
9. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 8	8.200	6.500
10. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	500	700
11. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	0	0
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	400	700
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100	200
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-500	-100
15. Zwischensumme aus Z 10 bis Z 14	500	1.500
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.700	8.000
17. Außerordentliche Erträge	200	0
18. Außerordentliche Aufwendungen	-900	0
19. Außerordentliches Ergebnis	-700	0
20. Steuern vom Einkommen	-3.000	-1.500
21. Jahresüberschuss	5.000	6.500
22. Anteile anderer Gesellschafter	-300	-200
23. Konzerngewinnvortrag aus dem Vorjahr	6.800	500
24. Konzernbilanzgewinn	11.500	6.800

(aufgestellt nach dem Gesamtkostenverfahren)

1 [Nach welchem Verfahren wurde die Gewinn- und Verlustrechnung erstellt?

Die Gewinn- und Verlustrechnung kann nach dem Gesamtkostenverfahren oder nach dem im internationalen Raum üblichen Umsatzkostenverfahren aufgestellt werden (siehe Grafiken). Beim Gesamtkostenverfahren wird die Gesamtleistung der Periode ausgewiesen, insofern auch die in der Periode produzierten, nicht abgesetzten Leistungen (Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen). Der Gesamtleistung werden die in der Periode angefallenen Aufwendungen gegenübergestellt. Beim Umsatzkostenverfahren werden nur die in der Periode abgesetzten Leistungen ausgewiesen und diesen die Herstellungskosten der verkauften Erzeugnisse gegenübergestellt (statt der in der Periode angefallenen Herstellungskosten).

Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht in dem Ausweis der angefallenen Aufwendungen. Beim Gesamtkostenverfahren werden die angefallenen Aufwendungen nach Kostenarten wie z.B. Material- und Personalkosten gegliedert, während beim Umsatzkostenverfahren die angefallenen Aufwendungen den betrieblichen Bereichen Herstellung, Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Verwaltung zugeordnet werden. Dadurch lässt sich beim Umsatzkostenverfahren aus dem Bruttoergebnis im Verhältnis zu den Umsatzerlösen die Bruttomarge (gross margin) errechnen.

2 [

Wie ist die Entwicklung im Vorjahresvergleich zu interpretieren?

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die betrieblichen (d.h. aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultierenden) und finanziellen Ergebnisse zu analysieren. Beim Vorjahresvergleich stellt sich zunächst die Frage, ob Veränderungen im Konsolidierungskreis stattgefunden haben, die das Bild verzerren können. So kann der Kauf einer Gesellschaft im Berichtsjahr zu einer Erhöhung des Umsatzes, gleichzeitig aber infolge des damit verbundenen Integrationsaufwandes auch zu einer Belastung des Konzernergebnisses führen. Beim Verkauf einer Tochtergesellschaft kann ein Gewinn oder Verlust angefallen sein, der sich aus der Differenz zwischen den veräußerten Aktiva und Passiva und dem Erlös ergibt. Für multinationale Konzerne kann zudem auch die Entwicklung der Wechselkurse einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Ergebnis und den Vorjahresvergleich haben. Daneben können Änderungen in der Rechnungslegungspolitik oder Einführungen neuer Standards den Vorjahresvergleich beeinträchtigen. Auskunft hierüber gibt die Darstellung der Rechnungslegungsgrundsätze im Anhang (vgl. Erläuterungen zum Anhang, Frage 1).

Des Weiteren stellt sich die Frage der Nachhaltigkeit der Ergebnisse. Vom „Normalised Profit“ ist heute oft die Rede. Aufgrund der Angaben im Anhang und der Befragung des Managements versuchen Analysten, den um außergewöhnliche, seltene oder einmalige Ereignisse oder Transaktionen bereinigten Gewinn zu ermitteln, der als Grundlage für die Unternehmensbewertung bzw. die Bewertung der Aktie dient. Unternehmen kommen diesen Bestrebungen oft entgegen, indem sie bereits in der Gewinn- und Verlustrech-

Muster-Konzern (IFRS)						
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung						
	Fortgeführte Geschäftsbereiche		Aufgegebener Geschäftsbereich		Gesamt	
Angaben in TEUR	2007	2006	2007	2006	2007	2006
Umsatzerlöse	99.360	95.186	8.043	24.693	107.403	119.879
Umsatzkosten	(54.920)	(55.835)	(7.351)	(22.675)	(62.271)	(78.510)
1 [Bruttoergebnis	44.440	39.351	692	2.018	45.132	41.369
Sonstige betriebliche Erträge	1.445	265	–	–	1.445	265
Vertriebskosten	(17.984)	(18.012)	(106)	(295)	(18.090)	(18.307)
Allgemeine Verwaltungskosten	(15.458)	(15.066)	(177)	(492)	(15.635)	(15.558)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(3.993)	(1.136)	(71)	(197)	(4.064)	(1.333)
Betriebsergebnis	8.450	5.402	338	1.034	8.788	6.436
Finanzerträge	911	523	–	–	911	523
Finanzaufwendungen	(1.760)	(1.719)	–	–	(1.760)	(1.719)
Finanzergebnis	(849)	(1.196)	–	–	(849)	(1.196)
Erträge aus assoziierten Unternehmen	467	587	–	–	467	587
Ergebnis vor Steuern	8.068	4.793	338	1.034	8.406	5.827
Ertragsteueraufwand	(2.138)	(1.404)	(365)	(352)	(2.503)	(1.756)
Ergebnis nach Steuern, vor Ertrag aus der Veräußerung des einzustellenden Geschäftsbereiches	5.930	3.389	(27)	682	5.903	4.071
Ertrag aus der Veräußerung des aufgegebenen Geschäftsbereiches	–	–	516	–	516)	–
Gewinn des Geschäftsjahres	5.930	3.389	489	682	6.419	4.071
Davon:						
Ergebnisanteil Eigentümer des Mutterunternehmens	5.554	3.170	489	682	6.043	3.852
4 [Ergebnisanteil anderer Gesellschafter	376	219	–	–	376	219
7 [Unverwässertes Ergebnis je Aktie (in EUR)	1,66	0,90	0,16	0,23	1,82	1,13
Verwässertes Ergebnis je Aktie (in EUR)	1,59	0,89	0,15	0,22	1,74	1,11

(aufgestellt nach dem Umsatzkostenverfahren)

*Die blau gedruckten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.

nung mit zusätzlichen Zwischensummen arbeiten, die zum Beispiel das ordentliche Betriebsergebnis vor einmaligen Sonderposten wie Restrukturierungsrückstellungen, Sonderabschreibungen etc. darstellen. Diese Darstellungen sind oft subjektiv geprägt und lassen zumeist das erwirtschaftete ordentliche Betriebsergebnis in einem besseren Licht erscheinen.

In der IFRS-Gewinn- und Verlustrechnung des Muster-Konzerns ist der Teil der Aufwendungen und Erträge, die auf den veräußerten Geschäftsbereich entfallen, gesondert ausgewiesen, um die Ertragslage des Konzerns im Vorjahresvergleich besser beurteilen zu können. So stellt sich die Frage, warum der Umsatz ohne Berücksichtigung des veräußerten Geschäftsbereichs zugenommen hat. Diese Veränderung kann auf den Erwerb von Tochtergesellschaften zurückzuführen sein. Um die Entwicklung der wesentlichen Kostenblöcke Herstellung, Vertrieb und Verwaltung im Vorjahresvergleich besser beurteilen zu können, ist es sinnvoll, die absoluten Beträge ins Verhältnis zum Umsatz zu setzen. Dabei lässt sich auch die Entwicklung der Bruttomarge (betrifft nur den fortzuführenden Bereich) errechnen, die sich beim Muster-Konzern im Vorjahresvergleich von 41,3 Prozent auf 44,7 Prozent verbessert hat.

*Anhang**

3 [**Wie zuverlässig ist das ausgewiesene Ergebnis?**

Das ausgewiesene Ergebnis wird durch die Bewertung der Aktiva und Passiva in der Konzernbilanz beeinflusst. Die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden (insbesondere Rückstellungen) ist oft mit großen Unsicherheiten verbunden, zumal sich die IFRS-Rechnungslegung zunehmend vom Ansatz mit Anschaffungskosten hin zum Ansatz mit Zeitwerten (fair value accounting) bewegt. Bei der Erstellung eines Abschlusses muss eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden, z.B. bezüglich der Bonität eines Kunden, des Fertigstellungsgrades eines Auftrags, des Zeitwerts einer Beteiligung, der Chance eines Vergleichs bei einem laufenden Prozess, der Realisierbarkeit eines steuerlichen Verlustvortrags und der Wertminderung eines Vermögenswerts. Insofern beinhaltet das ausgewiesene Ergebnis die Unsicherheiten in Bezug auf die getroffenen Annahmen.

Daneben stellt sich bei langfristigen Fertigungsaufträgen die Frage, ob während der Fertigungsdauer schon ein Umsatz- und Gewinnanteil erfasst werden kann. Nach IFRS ist bei Fertigungsaufträgen unter bestimmten Voraussetzungen die Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad verpflichtend, obwohl eine Lieferung bzw. Leistung noch nicht fertig gestellt und endgültig an den Kunden erbracht worden ist.

Zudem tätigen Unternehmen immer häufiger komplexe Finanztransaktionen, „verkaufen“ zum Beispiel ihre Forderungsbestände für Finanzierungszwecke, gewähren gleichzeitig aber Garantien, Optionen oder andere Sicherheiten, welche den Abgang der erwähnten Bestände fraglich erscheinen lassen. „Sale and lease back“-Transaktionen, die zum Verkauf und zur gleichzeitigen Miete einer Anlage führen, generieren liquide Mittel, ohne dass sich an der Nutzung der Anlage durch das Unternehmen etwas ändert. Zweck solcher Transaktionen kann die Erhöhung des ausgewiesenen Ergebnisses, die Verbesserung von Bilanzrelationen sowie die Beschaffung von finanziellen Mitteln sein.

*Anhang**

4 [**Wieso belasten Anteile anderer Gesellschafter den Konzerngewinn?**

Gemäß dem UGB werden die Gewinnanteile der Minderheitsaktionäre von Tochtergesellschaften in der Gewinn- und Verlustrechnung abgezogen, um mit dem Konzerngewinn das Ergebnis auszuweisen, das den Aktionären der Muttergesellschaft zusteht. Es handelt sich hier nicht um einen Aufwand, sondern lediglich um eine Darstellungshilfe, aufgrund derer das Konzernergebnis auf Minderheitsaktionäre und Aktionäre der Muttergesellschaft aufgeteilt wird. Bei Anwendung der IFRS ist ein zwingender Ausweis der Minderheitenanteile im Eigenkapital, jedoch getrennt vom Eigenkapital der Gesellschafter des Mutterunternehmens vorgesehen. Weiters ist der den Gesellschaftern des Mutterunternehmens und der den Minderheiten zustehende Gewinn oder Verlust gesondert auszuweisen und nicht mehr als Korrekturposten zum Jahresergebnis darzustellen.

5 [

Was versteht man unter außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen?

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind solche, die aus Ereignissen und Geschäftsvorfällen entstehen, die sich klar von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens unterscheiden und von denen daher nicht anzunehmen ist, dass sie häufig oder regelmäßig wiederkehren. Unternehmen sind teilweise geneigt, durch den Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen ihr Betriebsergebnis in besserem Licht erscheinen zu lassen. Der Ausweis von außerordentlichen Posten ist weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch im Anhang zulässig.

*Anhang**

6 [

Entspricht der ausgewiesene Konzerngewinn der tatsächlichen Leistung?

Neben den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Erträgen und Aufwendungen werden bestimmte unrealisierte Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst. Diese zusätzlichen Gewinne und Verluste, die aus der Aufstellung der Veränderung des Eigenkapitals hervorgehen, sind bei der Beurteilung der Leistung des Konzerns ebenfalls zu berücksichtigen.

7 [

Was ist der Unterschied zwischen dem normalen bzw. unverwässerten und dem verwässerten Gewinn pro Aktie?

Das normale bzw. unverwässerte Ergebnis pro Aktie zeigt, wie hoch das Ergebnis des Konzerns bezogen auf jede im Umlauf befindliche Stammaktie ausfällt. Das verwässerte Ergebnis pro Aktie berücksichtigt zusätzlich alle potenziellen Stammaktien, die bei Ausübung sämtlicher Options- oder Wandelrechte zu einer Verwässerung, d.h. zu einer Reduktion des normalen Ergebnisses pro Aktie, führen würden.

*Anhang**

8 [

Welche Sparte (Segment) leistet den höchsten Gewinnbeitrag, welche den geringsten?

Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind verpflichtet, eine Segmentberichterstattung aufzustellen. Die Segmentberichterstattung erfolgt nach Geschäftsbereichen und nach geografischen Gesichtspunkten und ermöglicht einen näheren Einblick in die möglicherweise sehr unterschiedliche Leistung der einzelnen Sparten eines Konzerns. Ab 1.1.2009 regelt der neue Standard IFRS 8 die Segmentberichterstattung. Dieser fordert, dass die Segmente gemäß der unternehmensinternen Berichterstattung festgelegt werden (Management Approach).

*Anhang**

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Gewinn- und Verlustrechnung stellen sollten:

- Sind wesentliche außergewöhnliche bzw. nicht jährlich wiederkehrende Aufwendungen oder Erträge wie Restrukturierungsrückstellungen, Wertminderungen, Gewinne oder Verluste z.B. aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften zu verzeichnen, die den Vorjahresvergleich und die Nachhaltigkeit des ausgewiesenen Ergebnisses relativieren? Ein gesonderter Ausweis außerordentlicher Gewinne bzw. Verluste als eigener Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt lediglich im UGB-Konzernabschluss. Außergewöhnliche Ergebnisse werden auch im IFRS Anhang gesondert erläutert; sie dürfen aber nicht mehr als „außerordentliches Ergebnis“ gezeigt werden.
*Anhang**
- Wie verhält sich der ausgewiesene, effektive Steueraufwand zum erwarteten Steueraufwand des Konzerns? Worauf sind wesentliche Veränderungen des Steueraufwands zurückzuführen?
*Anhang**
- Bestehen Risiken, welche die Nachhaltigkeit des ausgewiesenen Gewinns oder gar die Fortführung des Konzerns gefährden könnten (technologische Entwicklungen, Imageprobleme, Qualitätsprobleme, Schadensfälle usw.)?
*Anhang, Lagebericht**
- Haben sich die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen wesentlich verändert und warum (z.B. durch Auflösungen von Rückstellungen, Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen etc.)?
*Anhang**
- Sind in der Gewinn- und Verlustrechnung, z.B. im Finanzergebnis, wesentliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste enthalten (z.B. Gewinne und Verluste aus der Marktbewertung von Finanzinstrumenten)?
*Anhang**

Konzern-Bilanz

Die Konzern-Bilanz gibt Auskunft über die Vermögenslage des Konzerns am Abschlussstichtag. Bei den meisten Unternehmen fällt der Stichtag auf den 31. Dezember.

1 [Welche Bewertungsmaßstäbe wurden dem Ansatz der Vermögenswerte und Schulden zugrunde gelegt?

Die Bilanzierung erfolgt i.d.R. unter der Annahme, dass die Geschäftstätigkeit weitergeführt wird (Fortführungswerte, Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Zeitwerte). Wenn die Annahme der Unternehmensfortführung („going concern Prämisse“) nicht mehr gegeben ist, weil beispielsweise Zahlungsunfähigkeit vorliegt, bedeutet dies tendenziell den Übergang von allgemeinen Bewertungsregeln zum Einzelveräußerungswert der Vermögenswerte, je sicherer das tatsächliche Ende der Unternehmenstätigkeit ist. Die Einzelveräußerungswerte liegen dabei häufig unter den Bilanzansätzen, so dass sich ggf. eine bilanzielle Überschuldung (negatives Eigenkapital) ergibt, oder sich diese erhöht.

2 [Worauf sind Veränderungen der Aktiva und Passiva zurückzuführen?

Die Veränderung einer Bilanzposition kann verschiedene Ursachen haben: Käufe und Verkäufe von Aktiva, Aufnahme und Rückzahlung von Fremd- und Eigenkapital sowie Bewertungsänderungen von Bilanzpositionen (Abschreibungen, Zuschreibungen, Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze). Daneben kommen auch Änderungen des Konsolidierungskreises durch Erwerb oder Veräußerung von Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen als Ursache in Frage. Ohne das Studium der übrigen Bestandteile des Konzernabschlusses, wie zum Beispiel des Konzern-Anhangs, ist es unmöglich, die Bilanzveränderungen korrekt zu interpretieren.

So könnte eine Zunahme von Vorräten und die gleichzeitige Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Umsatzeinbruch zusammenhängen. Eine Zunahme von Vorräten kann aber (gleichzeitig) auch auf die Akquisition einer Tochtergesellschaft zurückzuführen sein.

*Anhang, Geldflussrechnung**

Muster-Konzern (UGB)		
Konzern-Bilanz zum 31.12.2007		
mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in tausend Euro (TEUR)		
Aktiva	Stand am 31.12.2007 TEUR	Stand am 31.12.2006 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.500	12.000
II. Sachanlagen	51.500	52.000
III. Finanzanlagen	2.500	2.800
	66.500	66.800
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	25.000	50.000
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.580	2.600
III. Wertpapiere und Anteile	5.230	6.000
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	130	40
	32.940	58.640
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Abgrenzungsposten für latente Steuern	440	80
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	460	70
	900	150
	100.340	125.590
Passiva	Stand am 31.12.2007 TEUR	Stand am 31.12.2006 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital/Stammkapital	500	500
II. Kapitalrücklagen	1.000	1.000
III. Gewinnrücklagen	200	200
IV. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	25	25
V. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	15	20
VI. Konzernbilanzgewinn (davon Konzerngewinnvortrag TEUR 6.800; Vorjahr TEUR 500)	11.500	6.800
	13.240	8.545
B. Unversteuerte Rücklagen	2.500	2.700
C. Rückstellungen	18.000	23.745
D. Verbindlichkeiten	64.300	87.600
E. Rechnungsabgrenzungsposten	2.300	3.000
	100.340	125.590
Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen	15.000	14.000

3 [

Wie ist die Bilanz gegliedert?

Das UGB stellt sehr genaue Vorschriften auf, wie eine Bilanz zu gliedern ist. Die Aktivseite ist im Wesentlichen nach der Liquidität des Vermögens in Anlagevermögen (langfristig realisierbar) und Umlaufvermögen (kurzfristig realisierbar) gegliedert. Darüber hinaus existieren noch so genannte Rechnungsabgrenzungsposten, Hilfsmittel zur periodengerechten Erfolgsermittlung. Diese Rechnungsabgrenzungsposten enthalten auch die später noch genauer erläuterten latenten Steuern. Die Passivseite gliedert sich in Eigenkapital, also jene Teile des Kapitals, die den Eigentümern des Unternehmens gehören, sowie Fremdkapital, das zum einen in Form von Verbindlichkeiten, zum anderen in Form von Rückstellungen vorliegt. Auch auf der Passivseite finden sich wiederum Rechnungsabgrenzungsposten.

IFRS stellt keine derartig detaillierten Regelungen zur Gliederung der Bilanz auf. Es bestehen allerdings Mindestanforderungen. IFRS Bilanzen werden auf der Aktiv- und auf der Passivseite nach der Fristigkeit der Vermögensgegenstände bzw. Schulden gegliedert. Es erfolgt kein gesonderter Ausweis von Rückstellungen auf der Passivseite. Gemäß IFRS handelt es sich dabei ebenso um Verbindlichkeiten. Auch Rechnungsabgrenzungsposten werden in IFRS nicht explizit als solche tituliert sondern als Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten erfasst. Als Besonderheit in IFRS ist zu erwähnen, dass „Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte“, also Vermögenswerte, die im Laufe des kommenden Jahres veräußert werden sollen, gesondert in der Bilanz darzustellen sind.

3 [Muster-Konzern (IFRS)		
Konzern-Bilanz zum 31.12.2007		
	2007	2006
	Angaben in TEUR	
	Vermögenswerte	
	Sachanlagen	23.186 31.049
4 [Immaterielle Vermögenswerte	5.745 4.661
	Biologische Vermögenswerte	7.014 8.716
	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	5.570 1.050
9 [Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	2.025 1.558
	Übrige Finanzanlagen	3.637 3.499
5 [Latente Steuern	143 1.230
	Langfristige Vermögenswerte	47.320 51.763
	Vorräte	14.867 14.119
	Biologische Vermögenswerte	245 140
	Übrige Forderungen	243 568
	Steuerforderungen	81 228
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und übrige Forderungen	14.390 19.689
	Flüssige Mittel	2.035 1.850
	Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	14.410 –
	Kurzfristige Vermögenswerte	46.271 36.594
2 [Summe Aktiva	93.591 88.357
	Eigenkapital	
	Gezeichnetes Kapital	15.045 14.550
	Emissionsagio	4.722 3.500
6 [Kapitalrücklage	833 356
6 [Konzerngewinn und Rücklagen	19.724 14.121
	Summe Eigenkapital, zugerechnet den Gesellschaftern des Mutterunternehmens	40.324 32.527
7 [Anteile anderer Gesellschafter	1.196 820
	Summe Eigenkapital	41.520 33.347
	Verbindlichkeiten	
	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	20.942 17.116
8 [Personalarückstellungen	2.347 2.110
	Abgrenzungsposten für öffentliche Zuwendungen	1.462 1.500
8 [Sonstige Rückstellungen	910 400
5 [Latente Steuern	2.597 1.421
	Langfristige Verbindlichkeiten	28.258 22.547
	Überziehungskredite	334 282
	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	4.390 6.476
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und übrige Verbindlichkeiten	13.919 24.505
8 [Sonstige Rückstellungen	760 1.200
	Zur Veräußerung gehaltene Verbindlichkeiten	4.410 –
	Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	23.813 32.463
	Summe Verbindlichkeiten	52.071 55.010
2 [Summe Passiva	93.591 88.357

*Die blau gedruckten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.

4 [**Wie kommt der Geschäfts- oder Firmenwert zustande und welchen Einfluss hat er auf den Konzernabschluss?**

In der Bilanz des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens wird der Kauf eines Unternehmens zu Anschaffungskosten (= Kaufpreis inkl. Transaktionskosten) unter den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ bilanziert. In der Konzernbilanz werden dagegen nicht die Anteile, sondern die erworbenen Vermögenswerte und Schulden zu Zeitwerten erfasst. Eine positive Differenz zwischen Kaufpreis und Nettovermögen (Aktiva minus Schulden) des erworbenen Unternehmens zu Zeitwerten wird als Geschäfts- oder Firmenwert (goodwill) bezeichnet, während ein negativer Betrag als „passiver Unterschiedsbetrag“ oder „badwill“ bezeichnet wird. Der Geschäfts- oder Firmenwert reflektiert den Mehrwert (das Zukunftspotenzial bzw. die Synergien), den die erwerbende Gesellschaft über den Zeitwert des Nettovermögens hinaus zu zahlen bereit war. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird in der Konzernbilanz unter den immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Für selbst geschaffene Firmenwerte besteht sowohl nach UGB wie auch nach IFRS ein Aktivierungsverbot.

Im Gegensatz zum UGB ist in IFRS-Konzernabschlüssen der Geschäfts- oder Firmenwert nicht mehr planmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben, sondern es ist jährlich zu überprüfen, ob der Buchwert in der Konzernbilanz noch werthaltig ist (sog. impairment test). Dabei wird der Buchwert in der Regel dem so genannten Nutzungswert gegenübergestellt. Dieser berechnet sich durch Abzinsung zukünftiger Zahlungsströme, die abgrenzbaren Einheiten des Konzerns zugeordnet werden können. Der Wertminderungstest beinhaltet zahlreiche Ermessensspielräume, die das Unternehmen im Rahmen der Bilanzpolitik nutzen kann. Aus diesem Grund sind im Anhang umfangreiche

Angaben zur Behandlung der Geschäfts- oder Firmenwerte erforderlich, damit die Ausnutzung der Ermessensspielräume besser beurteilt werden kann. Ein passiver Unterschiedsbetrag (dieser entsteht dann, wenn der Kaufpreis unter dem anteiligen Eigenkapital des erworbenen Unternehmens liegt) wird sofort ergebniswirksam erfasst.

5 [**Was sind latente Steuern?**

Die Wertansätze im IFRS-Abschluss weichen in vielen Bereichen von der Steuerbilanz ab. Bei diesen Abweichungen handelt es sich teilweise um Differenzen, die in späteren Jahren zu einer steuerlichen Be- oder Entlastung führen. Diese zukünftigen Steueransprüche (aktive latente Steuern) oder Steuerverpflichtungen (passive latente Steuern) sind bereits im aktuellen Abschluss abzugrenzen. Dabei werden auch aktive latente Steuern auf Verlustvorträge angesetzt, sofern es wahrscheinlich ist, dass die Verlustvorträge aufgrund künftiger steuerpflichtiger Gewinne genutzt werden können. Insofern wird bei einer Aktivierung von latenten Steuern auf Verlustvorträge eine künftige Erwirtschaftung von steuerpflichtigen Gewinnen als wahrscheinlich unterstellt. Bei einer ungünstigen Geschäftsentwicklung drohen aber zu den Verlusten aus dem operativen Geschäft Abschreibungen auf die aktivierten Steueransprüche.

Aufgrund der Maßgeblichkeit des UGB für die Steuerbilanz haben latente Steuern im UGB Abschluss weniger Bedeutung als im internationalen Abschluss. Das UGB geht auch bei der Ermittlung einen etwas anderen Weg als IFRS. Darüber hinaus werden im UGB-Abschluss keine latenten Steuern auf Verlustvorträge gebildet.

*Anhang**

6 [**Sind die Rücklagen des Konzerns ausschüttbar?**

Grundsätzlich sind nur die Rücklagen der Muttergesellschaft ausschüttbar,

soweit sie keinen gesetzlichen Ausschüttungsschranken unterliegen und die dazu notwendige Liquidität vorhanden ist. Die Rücklagen des Konzerns sind dagegen häufig in den Bilanzen der Tochtergesellschaften gebunden. Sie müssen dann zunächst an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, was wiederum genügend Liquidität und die freie Verfügbarkeit dieser Rücklagen voraussetzt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nur die in einem unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (und nicht die in einem IFRS-Konzernabschluss) ausgewiesenen Rücklagen unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften Relevanz für die Bemessung der Gewinnausschüttung haben. Unversteuerte Rücklagen werden im IFRS-Konzernabschluss nach Abzug der Steuerabgrenzung im Eigenkapital ausgewiesen. Im UGB-Konzern besteht ein diesbezügliches Wahlrecht.

7 [**Was sind Anteile anderer Gesellschafter?**

Anteile anderer Gesellschafter betreffen die Anteile an Tochtergesellschaften, die von konzernfremden Gesellschaftern gehalten werden (Beispiel: Mutterunternehmen und weitere Konzernunternehmen halten nur 70 Prozent der Anteile an einem Konzernunternehmen). Da die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Tochtergesellschaften zu 100 Prozent in den Konzernabschluss einbezogen werden, wird zum Ausgleich zu jedem Abschlussstichtag der Anteil der außenstehenden Gesellschafter am Eigenkapital und Ergebnis der jeweiligen Tochtergesellschaft in einem Ausgleichsposten in der Konzernbilanz und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Die Minderheitenanteile sind sowohl gemäß UGB als auch gemäß IFRS als gesonderter Posten im Eigenkapital auszuweisen.

8 [**Wofür werden Rückstellungen gebildet?**

Eine Rückstellung ist eine Schuld, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist. Beispiele sind Gewährleistungsverpflichtungen, Prozessrisiken, Steuernachforderungen oder Personalkosten (z.B. Aufwendungen für Altersvorsorge). Bei der Bildung von Rückstellungen müssen häufig eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden, z.B. bezüglich der Chance eines Vergleichs bei einem laufenden Prozess, dem Eintritt von Gewährleistungsfällen, der Schätzung von Kosten für Umweltschäden. Aufgrund der hohen Ermessensbehaftung können Unternehmen geneigt sein, dieses Ermessen insgesamt in eine bestimmte Richtung auszuüben, um damit Bilanzpolitik zu betreiben. Aufgrund des Vorsichtsprinzips tendiert man im UGB zu vermehrter Bildung von Rückstellungen als in IFRS.

*Anhang**

9 [**Was sind Beteiligungen an assoziierten Unternehmen?**

Ein assoziiertes Unternehmen ist gemäß IFRS eine Beteiligung, auf die ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen maßgeblichen Einfluss ausüben kann (d.h. an finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen mitwirken kann), und bei dem es sich weder um eine Tochtergesellschaft (beherrschender Einfluss) noch um ein Gemeinschaftsunternehmen (gemeinschaftliche Führung) handelt. Der Stimmrechtsanteil umfasst dabei typischerweise mindestens 20 Prozent bis einschließlich 50 Prozent. Assoziierte Unternehmen werden nicht konsolidiert, sondern grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital (at equity) im Konzernabschluss bewertet. Dabei wird der Equity-Wert ausgehend von den Anschaffungskosten der Beteiligung

um die Eigenkapitalveränderungen des Berichtsjahres fortgeschrieben. Macht die betreffende Gesellschaft Gewinn, so erhöht sich der Equity-Wert. Schützt die betreffende Gesellschaft eine Dividende aus oder erwirtschaftet die Beteiligung einen Verlust, so reduziert sich der Equity-Wert.

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Bilanz stellen sollten:

- Verfügt der Konzern über genügend Liquidität, kurzfristig realisierbare Vermögenswerte oder Refinanzierungsmöglichkeiten, um die kurzfristigen Verpflichtungen zu begleichen?
*Bilanz, Anhang, Lagebericht**
- Gibt es wesentliche Aktiva wie aktive latente Steuern oder Geschäfts- oder Firmenwerte, deren Realisierbarkeit maßgeblich von der zukünftigen Entwicklung abhängt bzw. gefährdet ist?
*Anhang**
- Wann gelingt der Turnaround einer kürzlich erworbenen Gesellschaft, von dem die Werthaltigkeit eines hohen Geschäfts- oder Firmenwerts abhängt? Mussten bereits Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert vorgenommen werden?
*Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang**
- Gibt es Kreditvereinbarungen, die an finanzielle Kennzahlen geknüpft sind (sog. covenants), deren Nichteinhaltung zu einer sofortigen Kündigung der Darlehen führt?
*Anhang**
- Ist der Konzern wesentlichen Fremdwährungsrisiken ausgesetzt und wie sichert er sich dagegen ab?
*Anhang**
- Hat der Konzern derivative Finanzinstrumente ausstehend oder spekulative Finanztransaktionen getätigt? Bestehen Rückkaufverpflichtungen, die bilanziell nicht abgebildet sind?
*Anhang**
- Bestehen Eventualverpflichtungen, z.B. aus Rechts- oder Garantiefällen, welche die Finanzlage des Konzerns beeinträchtigen könnten?
*Anhang**

**Die blau gedruckten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.*

Konzern-Geldflussrechnung

Die Konzern-Geldflussrechnung gibt einen Überblick über die in der Berichtsperiode zu- und abgeflossenen liquiden Mittel des Konzerns. Sie ist nach Mittelzu- bzw. -abflüssen aus der betrieblichen Tätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit gegliedert.

1 [

Wie errechnet man den Cashflow aus der Geldflussrechnung?

Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung des Finanzmittelbestands, bestehend aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten. Zahlungsmittel umfassen Barmittel und Sichteinlagen. Zahlungsmitteläquivalente sind definiert als kurzfristige, hochliquide Finanzinvestitionen mit einer Restlaufzeit – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – von nicht mehr als drei Monaten. Kontokorrentkredite können bzw. müssen unter bestimmten Voraussetzungen mit den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten verrechnet werden (vgl. Tabelle zum Anhang). Der Begriff „Cashflow“ wird uneinheitlich verwendet. Er bezieht sich im Allgemeinen aber auf den operativen Cashflow, d.h. den Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit.

Streng genommen umfasst der Cashflow aber alle Veränderungen der flüssigen Mittel. Gemäß IFRS ist das Cashflow-Statement ein Pflichtbestandteil des Abschlusses und wird in einem eigenen Standard geregelt. Nach UGB besteht derzeit noch keine Verpflichtung einen Cashflow in den Jahresabschluss einzubeziehen. Durch das ReLÄG 2004 wurde das Cashflow-Statement zu einem Pflichtbestandteil eines UGB-Konzernabschlusses.

2 [

Was sagt der Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit aus?

Der operative Cashflow zeigt die Erwirtschaftung bzw. den Verzehr von Finanzmitteln im Rahmen der Beschaffung, Produktion, Administration und Umsatzrealisierung. Er umfasst den liquiditätswirksamen Teil des operativen Ergebnisses. Um den liquiditätswirksamen

Teil des operativen Ergebnisses festzustellen, wird oft die sog. indirekte Methode verwendet (vgl. Beispiel). Dabei wird der ausgewiesene Jahresgewinn um Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen bereinigt. Bei dieser Darstellung des Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit stellt nur der ausgewiesene Saldo eine Zahlung dar (im Beispiel: Mittelzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit).

3 [Was sagt der Cashflow aus Investitionstätigkeit aus?

Die Investitionstätigkeit des Konzerns umfasst die Mittel für Käufe und Verkäufe von Sach- und Finanzanlagen, immateriellen Vermögenswerten sowie sonstigen Finanzinvestitionen. Auch Käufe und Verkäufe von Tochtergesellschaften werden unter dieser Rubrik ausgewiesen, und zwar mit ihrem in Form von flüssigen Mitteln bezahlten Kaufpreis bzw. mit dem Verkaufserlös, abzüglich der mit der Tochtergesellschaft akquirierten bzw. veräußerten flüssigen Mittel. Da in der konsolidierten Betrachtung keine Beteiligung, sondern die einzelnen Vermögenswerte und Schulden mit dem dazugehörigen Geschäfts- oder Firmenwert erworben wurden, verlangen die IFRS die Offenlegung des für den Kauf von Tochtergesellschaften bezahlten Betrags und eine Aufgliederung der erworbenen Vermögenswerte und Schulden. Dadurch können Bilanzveränderungen besser nachvollzogen und mit der Geldflussrechnung plausibilisiert werden (vgl. Tabelle zum Abschnitt Anhang).

[Anhang*](#)

Muster-Konzern (IFRS)		
Konzern-Geldflussrechnung		
Angaben in TEUR	2007	2006
Mittelfluss aus der betrieblichen Tätigkeit		
Konzerngewinn	6.419	4.071
Anpassungen für:		
Abschreibungen auf Sachanlagen	5.001	5.122
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	780	795
Wertaufholung	(377)	1.408
Währungsverluste	267	325
Neubewertung der biologischen Vermögenswerte	(661)	–
Neubewertung der als Finanzinvestitionen gehaltenen Vermögensgegenstände	(120)	(100)
Finanzergebnis	582	871
Erträge aus assoziierten Unternehmen	(467)	(587)
Gewinn aus dem Abgang von Sachanlagevermögen	(26)	(165)
Abnahme des Abgrenzungspostens für öffentliche Zuwendungen	(38)	–
Aufwand für durch Eigenkapitalinstrumente ausgeglichene aktienbasierte Vergütungen	755	–
Ertragsteueraufwand	2.503	1.756
Mittelfluss aus dem Ergebnis	14.618	13.496
Zunahme der biologischen Vermögenswerte	(178)	(50)
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der übrigen Forderungen	(1.889)	(534)
Zunahme der Vorräte	(777)	(2.935)
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der übrigen Verbindlichkeiten	(4.844)	(2.120)
Zunahme der sonstigen Rückstellungen und der Personalarückstellungen	727	200
Aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel	7.657	8.057
Gezahlte Zinsen	(1.255)	(1.734)
Gezahlte Ertragsteuern	(514)	(1.048)
Gewinn aus dem Abgang von eingestellten Geschäftsbereichen	(516)	–
2 [Mittelfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	5.372	5.275
Mittelfluss aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.177	381
Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigen Finanzanlagen	2.948	115
Erhaltene Zinsen	145	238
Erhaltene Dividenden	200	291
Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen	10.890	–
Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen	(2.125)	(808)
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	(15.081)	(1.488)
Auszahlungen für Investitionen in als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	(1.000)	–
Auszahlungen für Investitionen in übrige Finanzanlagen	(2.298)	–
Aktivierete Entwicklungskosten	(1.522)	(515)
3 [Mittelfluss aus der Investitionstätigkeit	(6.666)	(1.786)
4 [Mittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen aus Kapitalerhöhung	1.630	–
Einzahlungen aus der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen	5.000	–
Einzahlungen aus der Ausgabe von rückzahlbaren Vorzugsaktien	2.000	–
Auszahlung aus dem Erwerb eigener Aktien	–	(280)
Auszahlung aus der Tilgung von Finanzverbindlichkeiten	(5.115)	(1.500)
Auszahlung für Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	(531)	(562)
Auszahlungen für Transaktionskosten	(302)	–
Dividendenzahlung	(1.243)	(520)
Mittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.439	(2.862)
Veränderungen des Finanzmittelbestandes	145	627
Finanzmittelbestand am 1. Jänner	1.568	966
5 [Wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes		
	(12)	(25)
Finanzmittelbestand am 31. Dezember	1.701	1.568

*Die blau gedruckten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.

4 [**Was sagt der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit aus?**

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet beispielsweise Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (z.B. Kapitalerhöhungen), Auszahlungen an Anteilseigner (z.B. Dividenden) sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Fremdkapital (z.B. Anleihen, Bankdarlehen). Da gemäß IFRS eigene Aktien als Abzugsposten vom Eigenkapital dargestellt werden, ist auch der Kauf oder Verkauf eigener Aktien wie eine Kapitalherabsetzung bzw. eine Kapitalerhöhung in der Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

5 [**Welchen Einfluss haben Fremdwährungsdifferenzen auf die Geldflussrechnung?**

In der Geldflussrechnung sind Differenzen aus Wechselkursänderungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten gesondert auszuweisen, da sie nicht zahlungswirksam sind. Daneben sind noch nicht am Markt realisierte Gewinne und Verluste aus Wechselkursänderungen (z.B. währungsbedingte Abwertungen von Forderungen) in der Geldflussrechnung zu korrigieren.

6 [**Warum entsprechen Zu- und Abnahmen von Bilanzpositionen nicht den aus der Bilanz hervorgehenden Veränderungen?**

Die Gründe für die Abweichungen können aus Fremdwährungsdifferenzen, Umbuchungen zwischen Bilanzpositionen sowie aus Veränderungen des Konsolidierungskreises (Käufe und Verkäufe von Tochtergesellschaften) resultieren, die in der Geldflussrechnung in einer Zeile ausgewiesen werden (vgl. Frage 3), aber eine Vielzahl von Bilanzposten betreffen. Zudem sind bei Abgängen im Bereich der Investitionstätigkeit, ausgehend von den Veränderungsnachweisen des Anlagevermögens, die Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen zu berücksichtigen. Diese werden bei Anwendung der indirekten Methode (vgl. Frage 2) im Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit korrigiert und dann im Bereich der Investitionstätigkeit berücksichtigt.

*Anhang**

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Geldflussrechnung stellen sollten:

- Ist der Konzern in der Lage, aus der betrieblichen Tätigkeit einen positiven Cashflow zu generieren, um seinen Investitionsverpflichtungen nachzukommen und Schulden, Zinsen und Dividenden bezahlen zu können? *Geldflussrechnung, Angaben zu Fälligkeiten von Verbindlichkeiten und Kreditlinien im Anhang**
- Wofür wurde der Mittelzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit verwendet bzw. wie wurde ein negativer Cashflow finanziert? Wofür wurden Eigenkapitalzuführungen und aufgenommenes Fremdkapital verwendet? *Geldflussrechnung**
- Bestehen wesentliche Investitionsverpflichtungen (z. B. für Sachanlagen oder immaterielle Anlagen), die in naher Zukunft bilanz- und liquiditätswirksam werden? *Anhang**
- Wurden die richtigen Investitionen zum richtigen Zeitpunkt und zu vertretbaren Kosten getätigt? *Veränderungsnachweise zum Anlagevermögen im Anhang, Lagebericht**

Aufstellung der Veränderung des Eigenkapitals

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung zeigt entweder alle Veränderungen des Eigenkapitals oder in einer „Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen“ das Gesamtergebn auf.

1 [

Woraus setzt sich das Eigenkapital zusammen?

Das Eigenkapital wird aus einbezahltem Kapital (gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklagen der Muttergesellschaft) und erwirtschaftetem Kapital (z.B. Gewinnrücklagen, kumulierte Fremdwährungsdifferenzen, Neubewertungsrücklage, Gewinn- bzw. Verlustvortrag und Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) gebildet. Die eigenen Aktien werden gemäß IFRS vom Eigenkapital abgezogen. Gemäß UGB werden die eigenen Aktien als Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Die kumulierten Fremdwährungsdifferenzen entstehen aus der Umrechnung der Einzelabschlüsse und der langfristigen Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften. Die Neubewertungsrücklage entsteht aus unrealisierten Gewinnen und Verlusten bei Bewertung von Vermögenswerten und Schulden (z.B. aus dem Ansatz von Sachanlagevermögen zum beizulegenden Zeitwert).

Gemäß IFRS sind innerhalb des Eigenkapitals auch jene Kapitalkomponenten zu zeigen, bei denen der Zeichner des Finanzinstruments von sich aus keinen Anspruch auf Rückzahlung geltend machen kann. Daher werden auch die Anteile anderer Gesellschafter, oder einige Anleihen (Hybridkapital) in einem IFRS-Konzernabschluss als Eigenkapital ausgewiesen.

2 [

Worauf sind Veränderungen des Eigenkapitals zurückzuführen?

Veränderungen des Eigenkapitals eines Unternehmens zwischen zwei Bilanzstichtagen spiegeln die Zu- oder Abnahme des Reinvermögens während der Berichtsperiode wider. Mit Ausnahme der Veränderungen, die aus Transaktionen mit Anteilseignern resultieren (z.B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Gewinnausschüttungen) stellt die Gesamtveränderung des Eigenkapitals das Ergebnis der Tätigkeit des Unternehmens der Berichtsperiode dar, da die Eigenkapitalveränderung auch die Gewinne und Verluste umfasst, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden. Hierzu gehört beispielsweise die erfolgsneutrale Bewertung von Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert, bestimmte Fremdwährungsdifferenzen, direkt im Eigenkapital erfasste versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste sowie rückwirkende Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Insofern lässt sich durch das Studium der Eigenkapitalveränderungsrechnung die Gesamtleistung des Konzerns ermitteln. Die Erfassung von Gewinnen und Verlusten direkt im Eigenkapital ist im UGB in der Form nicht vorgesehen, weshalb der Eigenkapitalveränderungsrechnung im UGB geringere Bedeutung zukommt als nach IFRS.

] 3

Muster-Konzern Eigenkapitalveränderungs- rechnung (IFRS)	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Währungs- umrechnung	Marktbewertung von Derivaten	Neubewertungs- rücklage	Eigene Anteile	Konzerngewinn und Rücklagen	Gesamt ohne Minderheitenanteil	Minderheitenanteil	Gesamtes Eigenkapital
Angaben in TEUR										
Stand am 1.1.2006	14.550	3.500	(129)	558	-	-	10.539	29.018	601	29.619
Summe der erfassten Gewinne und Verluste	-	-	207	-	-	-	3.852	4.059	219	4.278
Erwerb eigener Anteile	-	-	-	-	-	(280)	-	(280)	-	(280)
Durch Eigenkapitalinstrumente getilgte Vergütungen nach Steuern	-	-	-	-	-	-	250	250	-	250
Dividendenzahlung	-	-	-	-	-	-	(520)	(520)	-	(520)
Stand am 31.12.2006	14.550	3.500	78	558	-	(280)	14.121	32.527	820	33.347
Stand am 1.1.2007	14.550	3.500	78	558	-	(280)	14.121	32.527	820	33.347
Summe der erfassten Gewinne und Verluste	-	-	283	2	170	-	6.043	6.498	376	6.874
Von Mitarbeitern ausgeübte Aktienoptionen	30	20	-	-	-	-	-	50	-	50
Durch Eigenkapitalinstrumente getilgte Vergütungen nach Steuern	-	-	-	-	-	-	803	803	-	803
Kapitalerhöhung	465	1.085	-	-	-	-	-	1.550	-	1.550
Verkauf eigener Anteile	-	8	-	-	-	22	-	30	-	30
Ausgabe von Wandelschuld- verschreibungen	-	109	-	-	-	-	-	109	-	109
Dividendenzahlung	-	-	-	-	-	-	(1.243)	(1.243)	-	(1.243)
Stand am 31.12.2007	15.045	4.722	361	560	170	(258)	19.724	40.324	1.196	41.520

3 [Wieso werden eigene Aktien im Konzernabschluss vom Eigenkapital abgesetzt?

Während eigene Aktien im Jahres- und Konzernabschluss nach UGB einen Vermögensgegenstand darstellen und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen werden, werden sie im Konzernabschluss nach IFRS vom Eigenkapital abgesetzt. Nach dieser Betrachtungsweise wird der Kauf eigener Aktien wie eine, wenn auch nur vorübergehende,

Kapitalherabsetzung behandelt. Ein späterer Verkauf eigener Aktien wird entsprechend wie eine Kapitalerhöhung erfasst, wobei ein Mehrerlös im Vergleich zum ursprünglichen Anschaffungswert nicht als Gewinn, sondern als Agio (Zugang zu der Kapitalrücklage) zu erfassen ist. Gewinne bzw. Verluste aus Transaktionen mit eigenen Aktien werden nach IFRS generell nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht, sondern direkt mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Muster-Konzern		
Konsolidierte Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen (IFRS)	2007	2006
Ergebnis aus der Währungsumrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe	283	207
Ergebnis aus der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb		
Ergebnis aus der Neubewertung von Sachanlagen	170	
Effektiver Teil der Veränderung des Zeitwertes von Cash Flow Hedges	2	
In die Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte Nettoveränderungen der Zeitwerte von Cash Flow Hedges		
Nettoveränderungen der Zeitwerte von available-for sale Finanzinstrumenten		
In die Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte Nettoveränderungen der Zeitwerte von available-for-sale Finanzinstrumenten		
Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste		
Latente und tatsächliche Steuern auf direkt im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen		
Gesamte im Eigenkapital erfasste Erträge und Aufwendungen	455	207
Jahresergebnis	6.419	4.071
Summe der im Berichtsjahr erfassten Erträge und Aufwendungen	6.874	4.278
Davon entfallen auf		
Anteilseignern des Mutterunternehmens	6.498	4.059
Minderheitsanteilen	376	219
Summe der im Berichtsjahr erfassten Erträge und Aufwendungen	6.874	4.278

4 [

Wie ist eine Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu interpretieren?

Um die Vergleichbarkeit von aufeinander folgenden Abschlüssen zu gewährleisten, sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich beizubehalten. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies durch einen Standard oder eine Interpretation gefordert wird (z.B. IAS 39 Einführung der Fair Value Option) oder wenn die Änderung zu einer aussagefähigeren Darstellung des Unternehmensgeschehens (z.B. IAS 40 Bewertung zu Zeitwerten statt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten) führt. Bei der Änderung sind grundsätzlich die Vorjahreszahlen entsprechend anzupassen (nach UGB entsprechende Anhangsangaben mit wertmäßiger Darstellung).

*Anhang**

*Die blau gedruckten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Eigenkapitalveränderungsrechnung stellen sollten:

5 [**Entspricht das Eigenkapital dem Unternehmenswert des Konzerns?**

Beim Ansatz von den bilanzierten Vermögenswerten zu Wiederbeschaffungszeitwerten (Verkehrswerte, Kurswerte, Wiederherstellungskosten) würde das Eigenkapital des Konzerns dem so genannten Substanzwert entsprechen. Noch nicht berücksichtigt sind dabei allerdings alle nicht bilanzierungsfähigen Werte wie z.B. der intern geschaffene Goodwill (Knowhow, Marktstärke, Wettbewerbsvorteile usw.). Dem Substanzwert fallen heutzutage bei der Ermittlung des Unternehmenswerts nur Hilfsfunktionen zu. Grundsätzlich wird der Unternehmenswert losgelöst von der Substanz (den vorhandenen immateriellen und materiellen Werten und Schulden) mit Hilfe des Ertragswertverfahrens bzw. von Discounted Cashflow-Verfahren auf Basis abgezinster zukünftiger Nettozuflüsse berechnet. Bei börsennotierten Konzernen kann ein Unternehmenswert aus der Marktkapitalisierung (Anzahl Aktien, multipliziert mit dem Börsenkurs) abgeleitet werden. Allerdings unterliegt dieser subjektiven Einflüssen, die den Unternehmenswert sowohl positiv als auch negativ beeinflussen können.

6 [**Ist die Eigenkapitalveränderungsrechnung verpflichtender Bestandteil des Konzernabschlusses?**

Gemäß IFRS ist eine Eigenkapitalveränderungsrechnung verpflichtender Bestandteil des Konzernabschlusses. Die Ersteller von UGB Konzernabschlüssen sind ab 2005 auch in nach UGB erstellten Konzernabschlüssen verpflichtet, die Entwicklung der Komponenten des Eigenkapitals darzustellen.

- Aus welchen Aktienarten (Stammaktien, Vorzugsaktien, Stimmrechtsaktien usw.) setzt sich das Aktienkapital zusammen und welche Rechte und Pflichten des Aktionärs sind damit verbunden?
*Anhang**
- Wie ist die Dividendenpolitik des Konzerns?
*evt. Lagebericht (Offenlegung von „Payout Ratios“), Aussagen auf der Hauptversammlung**
- Aus welchen Beweggründen wurden Transaktionen mit eigenen Aktien getätigt (z.B. Kursstützungsmaßnahmen, Spekulation) und ist der Bestand der eigenen Aktien zweckgebunden?
*Anhang, Aussagen auf der Hauptversammlung**

Anhang

Im Anhang des Konzernabschlusses werden unter anderem die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, Veränderungen des Konsolidierungskreises und einzelne Posten des Konzernabschlusses erläutert.

Der Anhang als Teil des Konzernabschlusses stellt ein wirksames zusätzliches Informationsinstrument für den Bilanzleser dar. Die zu veröffentlichenden Angaben sind bei Abschlüssen nach IFRS ungleich mehr als bei Abschlüssen nach UGB. In einigen IFRS's werden fast ausschließlich Anhangangaben behandelt. Dies betrifft vor allem die Segmentberichterstattung, Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, Finanzinstrumente und das Ergebnis je Aktie.

1 [

Wozu dient das Studium der Rechnungslegungsgrundsätze?

In den Rechnungslegungsgrundsätzen legt der Konzern unter anderem dar, welche Rechnungslegungsstandards (UGB, IFRS, US-GAAP) angewendet werden, wie der Konsolidierungskreis definiert wird und welche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze im Einzelnen zur Anwendung kommen. So gibt er beispielsweise Auskunft über die Ausübung von Wahlrechten in der Rechnungslegung oder über das Ausmaß der Verwendung von Zeitwerten in der Konzernbilanz.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind grundsätzlich über die Jahre stetig anzuwenden. Sie dürfen nur dann geändert werden, wenn dies ein neuer Standard oder ein neues Gesetz verlangt oder wenn sich dadurch eine transparentere Rech-

nungslegung erzielen lässt. Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze führen zu einem „Restatement“, d.h. einer Korrektur, bei der grundsätzlich auch die Vorjahreszahlen angepasst werden. Insofern trägt das Studium der Rechnungslegungsgrundsätze zum Verständnis von Veränderungen der Konzern-Bilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Geldflussrechnung sowie der Anpassungen in der Eigenkapitalveränderungsrechnung aufgrund von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze bei.

Interessant ist auch die Frage, ob und warum Gesellschaften nicht konsolidiert werden. So genannte „Special Purpose Entities“, Zweckgesellschaften, werden beispielsweise für komplexe Finanzierungen errichtet und zuweilen nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Sehr häufig haben die Unternehmen des Konzerns keine Beteiligungen an diesen „Special Purpose Entities“. Sie gehören nach IFRS dennoch zwingend in den Konsolidierungskreis, wenn die Chancen und Risiken aus diesen Transaktionen faktisch beim Konzern verbleiben. Nach UGB ist die Konsolidierung von solchen Zweckgesellschaften derzeit noch nicht vorgesehen. Es ist aber über Art, Zwecke und finanzielle Auswirkungen von diesen nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften im Anhang zu berichten (URÄG 2008).

2 [

Wozu dienen die Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Konzernabschlusses?

Die Erläuterungen klären über die Zusammensetzung und Gründe von wesentlichen Veränderungen einzelner Positionen der Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Geldflussrechnung auf. Von besonderer Bedeutung sind die nach verschiedenen Standards vorgeschriebenen Darstellungen der Veränderungen im Geschäftsjahr, wie zum Beispiel zum Anlagevermögen oder zu den Rückstellungen, die das Verständnis des Konzernabschlusses erleichtern.

Im Zusammenhang mit den Finanzverbindlichkeiten (einschließlich der Leasingverbindlichkeiten) interessieren die bestehenden Konditionen (Zinssätze, Kreditbedingungen) und Fälligkeiten, um die künftig zu erwartenden Geldabflüsse und den verbleibenden Finanzierungsspielraum zu beurteilen. Weitere wertvolle Angaben betreffen die Pensionsrückstellungen, die Ertragsteuern und Finanzinstrumente.

4 [Immaterielle Vermögenswerte

Angaben in TEUR	Geschäfts- oder Firmenwert	Patente und Marken	Entwick- lungs- kosten	Gesamt
Anschaffungskosten				
Stand am 1.1.2007	4.345	1.093	3.826	9.264
Zugänge aufgrund von Konsolidierungskreisänderungen	150	–	–	150
Zugänge selbst erstellt	–	–	1.522	1.522
Währungsdifferenzen	–	200	86	286
Stand am 31.12.2007	4.495	1.293	5.434	11.222
Abschreibungen und Wertminderungen				
Stand am 1.1.2007	423	370	3.810	4.603
Abschreibungen	–	139	641	780
Wertminderungsaufwand	116	–	–	116
Wertaufholung	–	–	(100)	(100)
Währungsdifferenzen	–	–	78	78
Stand am 31.12.2007	539	509	4.429	5.477
Bilanzwert zum				
1.1. 2007	3.922	723	16	4.661
31.12. 2007	3.956	784	1.005	5.745

5 [

3 [**Welche wichtigen Zusatzinformationen finden sich im Anhang?**

Teil der Erläuterungen sind die Angaben zu den so genannten Eventualverbindlichkeiten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen. Darunter sind Transaktionen und Unsicherheitsfaktoren zu verstehen, die sich (noch) nicht in der Bilanz niederschlagen. Sie sind anzugeben, damit die Abschlussadressaten erkennen können, welchen wesentlichen Risiken der Konzern ausgesetzt ist und wie diese Risiken den Konzernabschluss, insbesondere die Ertragslage und die Liquidität in Zukunft beeinflussen können. Beispiele sind Zahlungsabflüsse aus unkündbaren Leasingverträgen, Verpflichtungen aus Bürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen. Daneben finden sich im IFRS-Anhang beispielsweise Angaben zu Beziehun-

gen mit nahe stehenden – juristischen und natürlichen – Personen. Diese geben dem Abschlussadressaten Auskunft über wesentliche Transaktionen und deren Konditionen gegenüber Personen, die Entscheidungen des Konzerns beeinflussen können. Im UGB sind gemäß URÄG 2008 Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen nur zu treffen, wenn die getätigten Geschäfte wesentlich sind und zu marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden. Zudem enthält der Anhang von kapitalmarktorientierten Unternehmen nach IFRS eine Segmentberichterstattung, die Einblick in die Leistung der einzelnen Geschäftsbereiche des Konzerns ermöglicht. Auch der Anhang nach UGB wird im Sinne der internationalen Entwicklung laufend ausgeweitet (z.B. Wahlrecht einer Segmentberichterstattung).

4 [**Was sagen die Veränderungsnachweise zum Anlagevermögen aus?**

Nach IFRS ist die Entwicklung der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte im Konzernanhang darzustellen. Die Darstellung erfolgt dabei brutto, d.h. es wird die Entwicklung der Anschaffungskosten und der kumulierten Abschreibungen gezeigt. Die Veränderungen des Konsolidierungskreises (Akquisitionen/Verkäufe von Tochtergesellschaften), Investitionen, Abgänge (Veräußerung, Entsorgung), planmäßige Abschreibungen und Wertminderungen sowie Umrechnungsdifferenzen werden dabei separat offen gelegt. Investitionen und Deinvestitionen (historische Anschaffungskosten abzüglich kumulierte Abschreibungen auf Abgänge) sollten unter Berücksichtigung von Gewinnen und Verlusten aus Anlagenabgängen (die innerhalb der Geldflussrechnung aus der betrieblichen Tätigkeit korrigiert werden) und mit Ausnahme von nicht liquiditätswirksamen Transaktionen (Käufen oder Verkäufen in Form von Tauschgeschäften, Finanzleasinggeschäften) mit der Geldflussrechnung abgestimmt werden können.

Hinweis auf das Beispiel des Musterkonzerns: Die Investitionen in Sachanlagen in Höhe von TEUR 15.081 finden sich in der Geldflussrechnung unter dem Cashflow aus Investitionstätigkeit. Die Abschreibungen auf Sachanlagen werden im Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit zu dem Konzerngewinn addiert, da sie nicht zahlungswirksam sind. Die Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände enthält eine Spalte für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände. Es handelt sich dabei um Entwicklungsaufwendungen, die gemäß IFRS aktiviert werden dürfen. Eine solche Aktivierung ist gemäß UGB nicht gestattet.

5 [

Was ist im Posten Abschreibungen enthalten?

Neben den planmäßigen Abschreibungen enthält dieser Posten auch Wertminderungsaufwendungen. Nach IFRS hat ein Unternehmen an jedem Bilanzstichtag zu beurteilen, ob ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte. Sobald Indikatoren für eine Wertminderung (impairment) vorliegen, sind entsprechende Werthaltigkeitstests (impairment tests) vorzunehmen und gegebenenfalls ein Wertminderungsaufwand zu erfassen. Ein Vermögenswert gilt dann als überbewertet, wenn sein Buchwert weder durch seinen Veräußerungspreis (Marktwert) noch durch seine zukünftigen, diskontierten Cashflows (Nutzungswert) gedeckt ist. Besonders komplex sind die Einschätzungen der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts, da dieser die Einschätzung des Zukunftspotenzials der Akquisition widerspiegelt. Für den Geschäfts- oder Firmenwert ist bei IFRS-Abschlüssen in Hinkunft zwingend jährlich ein Wertminderungstest durchzuführen (vgl. Erläuterungen zur Bilanz). Nach UGB werden Firmenwerte ebenso wie andere immaterielle Vermögenswerte planmäßig abgeschrieben.

6 [

Welche Schlüsse lassen sich aus dem Rückstellungsspiegel ziehen?

Der Rückstellungsspiegel zeigt die Entwicklung von Rückstellungen in der Berichtsperiode (erfolgswirksame Bildung, erfolgsneutraler Verbrauch und erfolgswirksame Auflösung). Hohe Auflösungen weisen auf Ungenauigkeiten der früheren Rückstellungsbildung oder unerwartete Entwicklungen hin. Wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf den Ergebnisausweis haben, sollten sie erläutert werden. Im Geschäftsjahr des Muster-Konzerns wurde ein wesentlicher Teil der zum 1. Jänner bestehenden Rückstellungen für Umweltschutzverpflichtungen

4 [**Sachanlagen****Angaben in TEUR**

	Grundstücke und Bauten	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Anlagen in Bau	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand am 1.1.2007	7.521	30.284	6.135	–	43.940
Zugänge aufgrund von Konsolidierungskreisänderungen	185	1.580	360	–	2.125
Zugänge	950	9.544	487	4.100	15.081
Neubewertungen von zu als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	–	–	–	–	–
umgebuchte Vermögensgegenstände	200	–	–	–	200
Umbuchungen zu als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	(3.700)	–	–	–	(3.700)
Umbuchungen zu zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	–	(9.222)	–	–	(9.222)
Abgänge	–	(11.972)	(2.100)	–	(14.072)
Währungsdifferenzen	–	14	127	–	141
Stand am 31.12.2007	5.156	20.228	5.009	4.100	34.493
5 [Abschreibungen und Wertminderungen					
Stand am 1.1.2007	816	10.318	1.757	–	12.891
Abschreibungen	120	4.140	741	–	5.001
Wertaufholung	–	(393)	–	–	(393)
Umbuchungen zu als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	(300)	–	–	–	(300)
Umbuchungen zu zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	–	(1.058)	–	–	(1.058)
Abgänge	–	(3.808)	(1.127)	–	(4.935)
Währungsdifferenzen	–	63	38	–	101
Stand am 31.12.2007	636	9.262	1.409	–	11.307
Bilanzwert zum					
1.1.2007	6.705	19.966	4.378	–	31.049
31.12.2007	4.520	10.966	3.600	4.100	23.186

6 [**Sonstige Rückstellungen**

Angaben in TEUR	Stand am 1.1.2007	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Veränderung Abzinsung	Stand am 31.12.2007	Davon langfristig	Davon kurzfristig
Gewährleistungen	200	300	(200)	–	–	300	100	200
Restrukturierung	500	400	(500)	–	–	400	–	400
Umweltschutzverpflichtungen	900	750	(500)	(400)	60	810	810	–
Drohende Verluste	–	160	–	–	–	160	–	160
Summe	1.600	1.610	(1.200)	(400)	60	1.670	910	760

aufgelöst (vgl. Tabelle zum Anhang). Solche wesentlichen Auflösungen sollten im Anhang erläutert sein.

7 [Erwerb von Unternehmen

Angaben in TEUR	Erfasster Wert	Fair value Anpassung	Bilanzwert
Sachanlagen	2.125	–	2.125
Immaterielle Vermögenswerte	–	125	125
Vorräte	375	–	375
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	405	–	405
Flüssige Mittel	375	–	375
Konzernverbindlichkeiten	(500)	–	(500)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	(430)	–	(430)
Nettovermögen	2.350	125	2.475
Goodwill	150		
Kaufpreis	2.500		
Abzüglich übernommene flüssige Mittel	(375)		
Mittelabfluss (netto)	2.125		

7 [

Was steckt hinter dem Mittelzu-/abfluss aus der Veräußerung bzw. dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen?

Durch die Aufgliederung des Mittelabflusses aus Akquisitionstätigkeit werden die in der Geldflussrechnung ausgewiesenen Zahlungsflüsse aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung von konsolidierten Unternehmen erläutert. Ausgewiesen wird der Kaufpreis (Verkaufspreis) abzüglich der übernommenen (abgegebenen) flüssigen Mittel. Daneben werden aus der Darstellung die Höhe des entstandenen Goodwills sowie Auswirkungen der Konsolidierungskreisänderungen auf die Veränderung einzelner Bilanzposten deutlich.

8 [

Wie berechnet sich die Pensionsrückstellung?

In der Vergangenheit kamen in unternehmensrechtlichen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen andere Berechnungskonzeptionen (z. B. Teilwertverfahren) mit häufig höheren Zinssätzen als in IFRS-Abschlüssen zur Anwendung. Darüber hinaus wurden Gehaltstrends sowie auch Auslagerungen von Verpflichtungen im Gegensatz zu IFRS nicht berücksichtigt. Nunmehr besteht aber die Möglichkeit auch in UGB-Abschlüssen eine IFRS-konforme Ermittlung der Pensionsrückstellungen anzuwenden.

Nach IFRS reduziert der Marktwert eines Fondsvermögens, das von einer separaten Versorgungseinrichtung ausschließlich zur Erfüllung der Pensionsverbindlichkeiten gehalten wird (plan assets), den Barwert der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen (Zusage von bestimmten Leistungen). Daneben sind ggf. versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Veränderung von zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Anpassung des Rechnungszinssatzes an die Marktzinsentwicklung) und ein nach zu verrechnender Dienstzeitauf-

8 [

Personalrückstellungen		
Angaben in TEUR	2007	2006
Barwert der rückerstattungsfinanzierten Versorgungsansprüche	1.035	980
Barwert der fondsfinanzierten Versorgungsansprüche	1.138	1.059
Fondsvermögen zu Marktwerten	(456)	(490)
Nettoverpflichtung	1.717	1.549
Versicherungsmathematische Verluste	(17)	–
Pensionsrückstellung	1.700	1.549
Sonstige Personalrückstellungen	647	561
Bilanzwert zum 31.12.	2.347	2.110
In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasster Aufwand:		
	2007	2006
Dienstzeitaufwand der Periode	398	413
Zinsaufwand	175	139
Erwarteter Vermögensertrag der Fonds	(51)	(52)
	522	500
Der Aufwand wird in den folgenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen:		
	2007	2006
Umsatzkosten	313	297
Vertriebskosten	109	154
Verwaltungskosten	100	49
	522	500

wand (bei nachträglicher Erteilung einer Versorgungszusage oder rückwirkender Änderung einer bestehenden Versorgungszusage) zu berücksichtigen. Nach IFRS kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Verteilung sowohl der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste als auch des nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands auf künftige Perioden kommen, so dass ggf. kein vollständiger Schuldenausweis in der Bilanz erfolgt (Korridorregelung). Der Saldo der noch nicht erfassten Beträge ist aber im Anhang anzugeben.

Als Alternative zur Korridormethode können nach IFRS nunmehr die Effekte der versicherungsmathematischen Neubewertung auch erfolgsneutral, dafür jedoch in vollem Umfang im Eigenkapital erfasst werden. In der Bilanz werden damit die Personalvorsorgen, bzw. allfällige aktivierbare Überschüsse in voller Höhe ausgewiesen, ohne die aus der periodischen Neuberechnung resultierenden kurzfristigen und oft beträchtlichen Schwankungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen zu müssen. Diese im Eigenkapital erfassten Effekte der Neuberechnung bilden in diesem Fall gemeinsam mit dem Jahresgewinn und anderen im Eigenkapital erfassten Ergebnissen Teil eines separat auszuweisenden Gesamtergebnisses in der „Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen“.

9 [Wann muss der Konzern seine Schulden zurückzahlen?

Aus den Fälligkeiten des Fremdkapitals lassen sich Rückschlüsse auf die zukünftigen Geldabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit und die Liquiditätslage des Konzerns ziehen. Neben den Angaben über die Fälligkeit sind auch Informationen über bestehende Konditionen (Zinssatz, Besicherungen) interessant.

10 [Wie viel Steuern bezahlt der Konzern?

Die Erläuterungen zu den Ertragsteuern enthalten unter anderem eine Überleitung vom erwarteten Steuersatz zum effektiven Steuersatz (Tax Rate Reconciliation) oder vom erwarteten Steuer Aufwand zum ausgewiesenen Steuer Aufwand. Die Überleitung des erwarteten Steuersatzes erfolgt entweder ausgehend von den Steuersätzen im Sitzland des berichtenden Unterneh-

mens oder von dem gewichteten Durchschnitt aller lokal zur Anwendung gelangten Steuersätze. Der effektive Steuersatz errechnet sich aus dem in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Ertragsteueraufwand im Verhältnis zum Ergebnis vor Steuern. Abweichungen können z.B. auf steuerfreie Erträge bzw. steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen, Effekte aus Steuersatzänderungen oder auf nicht bilanzierte Steueransprüche aus Verlustvorträgen zurückzuführen sein.

9 [Fälligkeiten von Finanzverbindlichkeiten

Angaben in TEUR	Fälligkeit				Gesamt
	bis 1 Jahr	1–2 Jahre	2–5 Jahre	über 5 Jahre	
Besicherte Darlehen	3.500	1.318	2.182	–	7.000
Anleihen (nicht besichert)	–	–	1.023	8.180	9.203
Wandelschuldverschreibungen	–	–	4.678	–	4.678
Rückzahlbare Vorzugsaktien	158	–	–	1.948	2.106
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	301	338	1.275	–	1.914
Sonstige	431	–	–	–	431
Gesamt	4.390	1.656	9.158	10.128	25.332

9 [Finanzverbindlichkeiten

Angaben in TEUR	2007	2006
Langfristige Verbindlichkeiten		
Besicherte Darlehen	3.500	5.000
Anleihen	9.203	9.203
Wandelschuldverschreibungen	4.678	–
Rückzahlbare Vorzugsaktien	1.948	–
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	1.613	1.913
Darlehen von assoziierten Unternehmen	–	1.000
Gesamt	20.942	17.116
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Besicherte Darlehen	3.500	6.000
Dividenden auf rückzahlbare Vorzugsaktien	158	–
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	301	269
Sonstige	431	207
Gesamt	4.390	6.476

Weitere Fragen, die sich Anleger zum Anhang stellen sollten:

10 [

Überleitung des erwarteten Steuersatzes/Steueraufwands

Angaben in TEUR	2007	2007	2006	2006
Ergebnis vor Ertragsteuern		8.406		5.827
Erwarteter Steuersatz (inländischer Steuersatz)	25,0 %	2.102	25,0 %	1.457
Steuereffekt auf Steuersatzdifferenzen Ausland	(3,8 %)	(322)	6,4 %	374
Steuerbelastung auf nicht abziehbare Betriebsausgaben	4,2 %	352	1,7 %	99
Steuereffekt auf steuerfreie Erträge	(0,6 %)	(50)	(1,1 %)	(66)
Steuereffekt auf nicht angesetzte Steuergutschriften	(1,7 %)	(145)	–	–
Steuereffekt auf nicht angesetzte steuerliche Verlustvorträge	2,9 %	245	(1,3 %)	(74)
Sonstiges	3,8 %	321	(0,6 %)	(34)
Effektiver Steuersatz/ ausgewiesener Steueraufwand	29,8 %	2.503	30,1 %	1.756

10 [

Nicht aktivierte latente Steueransprüche

Angaben in TEUR	2007	2006
Temporäre Differenzen	300	200
Steuerliche Verlustvorträge	150	653
	450	853
Die Steueransprüche wurden nicht aktiviert, da es nicht wahrscheinlich ist, dass künftige steuerpflichtige Gewinne in ausreichender Höhe anfallen werden.		

Finanzmittelbestand

Angaben in TEUR	2007	2006
Sichtguthaben bei Kreditinstituten	381	988
Termingelder	1.654	862
Flüssige Mittel	2.035	1.850
Überziehungskredite	(334)	(282)
Finanzmittelbestand lt. Geldflussrechnung	1.701	1.568

- Was sind Gründe für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden?
- Sind durch Unternehmensakquisitionen hohe Goodwills entstanden? Wodurch wird dieser Goodwill gerechtfertigt? Welchen Ergebnisbeitrag hat das erworbene Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr zum Konzernergebnis beigesteuert?
- Wie wurde die Wertminderung bzw. der realisierbare Wert des Goodwills ermittelt und was sind die Gründe für die Wertminderung?
- Besteht eine Gefahr der Überalterung und/oder der ungenügenden Rentabilität der Sachanlagen? Entsprechen die Nutzungsdauern einer realistischen Einschätzung der Lebensdauer dieser Anlagen?
- Sind angemessene Rückstellungen für Garantiefälle, Prozessrisiken, Verlustaufträge, steuerliche Risiken etc. gebildet worden? Wurden Rückstellungen in größerem Umfang wieder aufgelöst?
- Sind angemessene Rückstellungen für Garantiefälle, Prozessrisiken, Verlustaufträge, steuerliche Risiken etc. gebildet worden? Wurden Rückstellungen in größerem Umfang wieder aufgelöst?
- Wurden neue Standards vorzeitig angewendet bzw. welche Auswirkungen ergeben sich auch bei der verpflichtenden Anwendung neuer Standards im nächsten Geschäftsjahr?

Lagebericht

Die Aufgabe des Konzernlageberichtes besteht in der Darstellung der Lage des Konzerns aus einer gesamteinheitlichen Konzernbetrachtung. Die Vorstände der Muttergesellschaft beschreiben den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage und die zukünftige Entwicklung des Unternehmens aus ihrer Perspektive.

Der Lagebericht stellt ein wertvolles zusätzliches Informationsinstrument für den Bilanzleser dar. Die Informationen, die die Geschäftsführung im Lagebericht bekannt gibt, müssen vollständig und verlässlich sein.

Der Lagebericht bietet folgende Inhalte:

- Informationen zum Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage
- Einschätzungen über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Konzerns
- Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die vergangenheitsbezogene Analyse des Geschäftsverlaufs greift z.B. Themen der Absatzentwicklung, der Produktion, der Beschaffung auf und gibt Auskunft über wesentliche Investitionen oder Umgründungen des Abschlussjahres. Daneben wird die wirtschaftliche Lage des Unter-

nehmens herausgearbeitet, die verdeutlicht, welche Fähigkeiten der Konzern aufgebaut hat, um am Markt fortzubestehen. Gezeigt werden dabei der Verlauf des Geschäftsjahres, der am Ende des Geschäftsjahres erreichte Stand und die Unterschiede zu Vorperioden.

In diesem Teil des Lageberichts werden auch Leistungsindikatoren finanzieller und nichtfinanzieller Art, die auf branchen- und konzernspezifische Besonderheiten abgestimmt sind, bekanntgegeben. Unter die finanziellen Leistungsindikatoren fallen grundsätzlich alle gängigen Kennzahlen der finanz- und ertragswirtschaftlichen Analyse. Die Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren dient zusätzlich dem Verständnis des Geschäftsverlaufes und der wirtschaftlichen Entwicklung. Es handelt sich dabei vor allem um Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.

Einzelne wesentliche Geschäftsvorfälle, ebenso wie bedeutsame Entwicklungen, die seit dem Bilanzstichtag eingetreten sind, können vom Anleger im Lagebericht nachgelesen werden, sofern solche eingetreten sind. Es können sich hier beispielsweise Informationen zur zwischenzeitlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse, zu wichtigen abgeschlossenen Verträgen oder auch über den Ausgang wichtiger Prozesse finden.

Von besonderem Interesse für Anleger ist die **Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung**. Hier erläutern die Vorstände die relevanten Entwicklungen der Gesamtwirtschaft, der Rahmenbedingungen sowie der Branche und zeigen deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auf. An dieser Stelle zeigt die Konzernführung auch, welche wesentlichen

geschäftspolitischen Vorhaben sie plant und wie sich diese voraussichtlich auf die Lage des Unternehmens auswirken werden. Diese Erläuterungen erfolgen in der Regel nur in qualitativer Form.

Der Einschätzung der künftigen Prosperität des Konzerns dient weiters die **Berichterstattung über Risiken**, denen die Konzernunternehmen ausgesetzt sind. Hier finden sich beispielsweise Aussagen der Geschäftsführung zu Beschaffungs-, Personal- oder Technologierisiken.

Die **Berichterstattung über Forschung und Entwicklung** soll neben verbalen Beschreibungen der Zielsetzungen auch quantitative Angaben (z.B. Ausgaben in diesem Bereich) enthalten sowie auf Ergebnisse von wesentlichen Projekten hinweisen.

Die Rolle der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer vermag im Rahmen der ihm zugewiesenen Rolle viel zum Vertrauen in eine Gesellschaft bzw. deren externe Berichterstattung beizutragen. Er leistet mit der Prüfung einen wichtigen Beitrag zur Corporate Governance des Unternehmens.

Stellenwert des Bestätigungsvermerks und „Erwartungslücke“

Es ist die Aufgabe des Abschlussprüfers, den Jahresabschluss (inklusive der Buchführung) bzw. den Konzernabschluss auf die Einhaltung der relevanten Vorschriften (z.B. IFRS, UGB, Aktiengesetz, Vorschriften des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung) zu überprüfen. Der Lagebericht ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Jahres-/Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens bzw. des Konzerns erweckt. Die Abschlussprüfung ist so durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße in der Rechnungslegung aufgedeckt werden. Dennoch besteht auch bei gewissenhafter Berufsausübung die Möglichkeit, dass selbst wesentliche Fehler nicht aufgedeckt werden, insbesondere wenn diese aus Täuschungen und Vermögensschädigungen durch das Management des Unternehmens bzw. seine Mitarbeiter resultieren. Die Abschlussprüfung soll mit einer kritischen Grundhaltung gegenüber dem Unternehmen durchgeführt werden. Es handelt sich aber nicht um eine Prüfung, die gezielt auf die Aufdeckung von Täuschungen und Unterschlagungshandlungen gerichtet ist.

In einen Jahres- bzw. Konzernabschluss fließen auch Ermessensentscheidungen ein. Die ausgewiesenen Zahlen stellen eine Kombination von tatsächlichen oder erwarteten Geldflüssen und Bewertungsannahmen dar. Überall dort, wo Ermessensentscheidungen gefällt wer-

den, muss auf die Einschätzung der Zukunft abgestellt werden. Die Rechnungslegungsstandards können lediglich einen Rahmen für die „korrekte“ Darstellung geben. Es bleibt viel Raum für Interpretation und Anwendung des gesunden Menschenverstandes. Prüfer müssen dabei vom Unternehmen unabhängig sein. Ihre Arbeit ist geprägt durch das Abwägen vieler Argumente. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Optimismus des Unternehmers einer ausgewogenen Optik der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht im Wege steht.

Der Abschlussprüfer hat sich auch mit der Frage auseinander zu setzen, ob die Annahme der Unternehmensfortführung („going concern Prämisse“) bei der Erstellung des Jahres- oder Konzernabschlusses gerechtfertigt ist. Da diese aber immer mit Unsicherheiten behaftet ist, stellt ein Bestätigungsvermerk keine Garantie für den Unternehmensfortbestand dar.

Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers orientiert sich an den Vorschriften des UGB und an der von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gegebenen Empfehlung. Der Bestätigungsvermerk beschreibt die Aufgabe des Abschlussprüfers und grenzt diese gegenüber der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführung) ab, stellt Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung dar und fasst das Prüfungsergebnis in einer Beurteilung zusammen.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten **Konzernabschluss** der **Firma, Ort, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2007** unter Einbeziehung der Konzernbuchführung geprüft. Die Aufstellung und der Inhalt dieses Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind, sowie des in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten Konzernlageberichtes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Konzernabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung und einer Aussage, ob der Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss steht.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, und eine Aussage getroffen werden kann, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben im Konzernabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern/vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften [sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung/im Gesellschaftsvertrag] und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2007 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2007 in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Ort, am Datum

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
Unterschrift(en) verantwortliche Wirtschaftsprüfer

Wenn der Abschlussprüfer keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung hat, wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Andernfalls kommt eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks oder sogar die Erteilung eines Versagungsvermerks in Frage, die jeweils entsprechend zu begründen sind. Es empfiehlt sich insofern, den Bestätigungsvermerk genau zu lesen. Daneben kann der Bestätigungsvermerk hinweisende Ergänzungen enthalten, wenn zusätzliche Bemerkungen erforderlich erscheinen, um einen falschen Eindruck über den Inhalt und Umfang der Prüfung und die Tragweite des Bestätigungsvermerkes zu vermeiden.

Internationale Prüfungsgrundsätze

Der dargestellte Bestätigungsvermerk enthält den Hinweis „Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze durchgeführt.“; es wurden also die österreichischen gesetzlichen Regelungen sowie die Fachgutachten, Richtlinien und Stellungnahmen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer eingehalten. Häufig findet man in Bestätigungsvermerken aber auch Hinweise auf die Beachtung anderer Prüfungsgrundsätze. Die ISA's (International Standards on Auditing) stellen einen international vereinheitlichten Prüfungsstandard dar. Unter dem Begriff US-GAAS (Generally Accepted Auditing Standards in the United States) werden die in den USA angewendeten Prüfungsstandards zusammengefasst. In diesem Fall wird auch der Bestätigungsvermerk den internationalen Regelungen entsprechend formuliert. Nebenstehend ein Beispiel für einen Bestätigungsvermerk auf Grund einer nach österreichischen Gesetzen durchgeführten Abschlussprüfung.

Der österreichische Corporate Governance Kodex

Im österreichischen Corporate Governance Kodex wurden international anerkannte Grundsätze der Unternehmensführung auf österreichische Verhältnisse angepasst und festgeschrieben. Die Einhaltung des Corporate Governance Kodex erhöht die Transparenz der Unternehmensführung und kann als vertrauensbildende Maßnahme für die Beziehung zu sämtlichen Stakeholdern gesehen werden.

Der Corporate Governance Kodex

Der österreichische Corporate Governance Kodex verfolgt das Ziel, einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen. Gesellschaften, deren Aktien oder andere Wertpapiere an der Börse notieren, wurden mit dem URÄG verpflichtet, einen Corporate Governance Bericht aufzustellen. Dieser stellt einen neuen und zusätzlichen Teil des Jahresabschlusses dar.

Die Grundlage für den Corporate Governance Kodex bilden die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts, EU Empfehlungen, sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Der österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance, dem Vertreter des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer, der ÖVFA, der Emittenten, der Investoren, der Wiener Börse

und der Wissenschaft angehören, präsentierte das Werk im September 2002, wobei jährlich eine Überprüfung und sofern notwendig eine Überarbeitung – zuletzt im Juni 2007 – vorgenommen wird. Als Zielgruppe sind primär börsennotierte Aktiengesellschaften angesprochen, jedoch wird allen anderen Unternehmen ebenfalls empfohlen, sich am Corporate Governance Kodex zu orientieren.

Der 80 Regeln umfassende Corporate Governance Kodex garantiert bei Einhaltung eine stark erhöhte Transparenz der Unternehmensvorgänge für alle Stakeholder. Der Kodex stellt einerseits eine vertrauensbildende Maßnahme und andererseits eine wichtige Orientierungshilfe für alle Beteiligten dar. Die einzelnen Regeln werden nach ihrer Verbindlichkeit unterteilt – eine umfassende Einhaltung aller Regeln wird jedoch empfohlen. Die Regeln des Kodex haben unterschiedliche Normwirkung; man unterscheidet:

- 1) Rechtlich verbindliche Regeln: Jene Normen, die durch Gesetz festgeschrieben sind und eingehalten werden müssen
- 2) International übliche Vorschriften, bei deren Nichteinhaltung Erklärungs- bzw. Begründungsbedarf entsteht
- 3) Weitergehende freiwillige Regelungen, somit tatsächliche Empfehlungen

Aus dieser Struktur folgt unmittelbar die Klassifikation des Regelwerks als freiwillige, durch öffentliche Erklärung ausgelöste Selbstregulierungsmaßnahme einzelner Unternehmen. Neben der Einhaltung des Kodex wird den Unternehmen noch empfohlen, sich einer regelmäßigen Evaluierung durch externe Institutionen hinsichtlich der Einhaltung des Kodex zu unterziehen und den Prüfungsbericht zu veröffentlichen.

Themenbereiche des Corporate Governance Kodex

Der Corporate Governance Kodex beinhaltet folgende Kategorien:

- Aktionäre und Hauptversammlung
- Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand
- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Transparenz und Prüfung

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Regelungen dieses Bereichs zielen auf die Wahrung der Rechte der Aktionäre und auf die Erleichterung der Wahrnehmung dieser Rechte. Erreicht werden diese Ziele durch vermehrte Informations- und Publikations- sowie Anleitungspflichten des Vorstandes. Beispielsweise erfolgt die Einberufung zur Hauptversammlung unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen

Frist. Abstimmungsergebnisse oder Satzungsänderungen werden unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht etc.

Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Der Kooperation zwischen Aufsichtsrat und Vorstand wird großes Gewicht beigemessen und so wird auch eine offene Kommunikation und Diskussion zwischen diesen Gremien und deren Organen gefordert.

Vorstand

Dieser Bereich beinhaltet Regelungen in Bezug auf die Verantwortlichkeiten, die Zusammensetzung und die Geschäftsverteilung des Vorstandes. Weiters sind Kommunikationsaufgaben nach außen und die Einrichtung einer internen Revision als Stabstelle bzw. die Auslagerung an eine geeignete Institution vorgesehen. Ebenfalls enthalten sind Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte sowie für die Vergütung des Vorstandes.

Aufsichtsrat

Der Corporate Governance Kodex ist in diesem Bereich bemüht, die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates in Beziehung zum Vorstand zu systematisieren und zu institutionalisieren. Beispiele hierfür sind die Erarbeitung einer Geschäftsordnung, die Festlegung von Informations- und Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat, die Konkretisierung der zustimmungspflichtigen Geschäfte, die Errichtung von fachlichen Ausschüssen – wie Prüfungsausschuss, Strategiausschuss, Personalausschuss – und Regeln für die Qualifikation und Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Transparenz und Prüfung

Die Transparenz wird über zahlreiche Berichts- und Publikationspflichten erreicht. So ist bspw. der Bericht über die Erfüllung des Corporate Governance Kodex inklusive der Erklärung der Abweichungen in den Geschäftsbericht aufzunehmen und auf der Webpage des Unternehmens zu publizieren. Die Aktienstruktur, Änderungen in der Strategie oder den Tätigkeitsbereichen des Unternehmens sind ebenso entsprechend zu kommunizieren wie größere Änderungen der Eigentümerstruktur und Aktienkäufe/-verkäufe der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder.

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Corporate Governance Kodex Eingang in die Unternehmenswelt gefunden hat und dass etliche Bestimmungen des Corporate Governance Kodex im Zeitablauf z.B. in das UGB als gesetzliche Norm übernommen wurden.

Corporate Governance Kodex und Publizität

Die Zielsetzungen und Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex haben Auswirkungen auf die Publikationspflichten der Unternehmen. Der Jahres- bzw. Konzernabschluss – als eine der wichtigsten Informationsquellen für alle Stakeholder – ist hier sogar in mehrfacher Hinsicht betroffen. Einerseits wirkt der Corporate Governance Kodex direkt auf die Art der Erstellung des Abschlusses ein und andererseits schreibt er zusätzliche Inhalte vor bzw. empfiehlt solche.

Die relevanten Normen, welche die Art und Weise der Erstellung des Abschlusses betreffen, finden sich im Abschnitt „Transparenz und Prüfung“, wobei im Folgenden nur jene Bestimmungen angeführt sind, die über das gesetzliche Ausmaß hinausgehen:

- Regel 64 verlangt die Erstellung von Quartalsberichten nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen.
- Ebenso muss die Prüfung des Konzernabschlusses gemäß Regel 74 nach international anerkannten Prüfungsgrundsätzen erfolgen.
- Die Regeln 75 bis 80 enthalten Bestimmungen, welche die Unabhängigkeit und Objektivität des Abschlussprüfers garantieren helfen. Über die gesetzliche Norm hinausgehend fordert Regel 79, dass der Abschlussprüfer einen so genannten

Management Letter mit Hinweisen auf Schwachstellen im Unternehmen an den Vorstand ausfertigt, der auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Kenntnis zu bringen ist und im Prüfungsausschuss behandelt werden soll. Regel 80 fordert die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer auf Basis vom Unternehmen zur Verfügung gestellter Unterlagen.

- Abschließend ist noch Regel 63 und 66 zu erwähnen, welche die Frist zur Veröffentlichung von Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten auf vier bzw. bei Quartalsberichten auf zwei Monate nach Ende der Berichtsperiode beschränkt und die Veröffentlichung in deutscher und englischer Sprache vorsieht.

Neben den verfahrensmäßigen Bestimmungen erweitert der Corporate Governance Kodex auch die inhaltlichen Publikationspflichten.

- Der Ausweis der Gesamtbezüge des Vorstandes im Verhältnis ihrer fixen und erfolgsabhängigen Bestandteile wird durch Regel 30 festgeschrieben. Empfohlen wird weiters die Vergütungen für jedes Vorstandsmitglied einzeln zu veröffentlichen.

Der Kodex wirkt sich auch auf Aufsichtsratsmitglieder aus: Verträge zwischen dem Unternehmen und Aufsichtsratsmitgliedern bzw. ihnen nahestehenden Unternehmen sind unter Angabe von Gegenstand und Entgelt im Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

Darüber hinaus sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen:

- Die Erklärung der Verpflichtung zur Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex (Regel 60)
- Die aktuelle Aktionärsstruktur – soweit bekannt – differenziert nach geographischer Herkunft, Investortyp, Kreuzbeteiligung etc. (Regel 62)
- Erläuterung hinsichtlich der Ursachen und Auswirkungen von wesentlichen Änderungen oder Abweichungen bei Jahres- und Quartalsberichten sowie von wesentlichen Abweichungen bisher veröffentlichter Umsatz-, Gewinn- und Strategieziele (Regel 64)
- Erstellung eines Finanzkalenders für das kommende Geschäftsjahr mit allen für Investoren relevanten Terminen (Regel 71)

Analyse des Abschlusses

Als Abschluss-Analyse wird die nähere Betrachtung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie weiterer, die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens beschreibende Auswertungen, bezeichnet.

IFRS – Vorteile für den Investor

Abschlüsse nach UGB werden in erster Linie den Prinzipien des Gläubigerschutzes gerecht; IFRS fokussiert hingegen auf den Investor, wodurch sich in den IFRS-Abschlüssen in der Regel mehr, detailliertere und entscheidungsrelevantere Informationen finden als in solchen nach UGB.

Kennzahlen

Im Rahmen einer ausführlichen Analyse des Abschlusses stehen verschiedene Sichtweisen zur Verfügung. Insbesondere im Zeitvergleich und in der Gegenüberstellung zu den Mitbewerbern beziehungsweise Unternehmen ähnlicher Größe/Struktur können Aussagen über die Leistungsfähigkeit des zu betrachtenden Unternehmens getroffen werden. Kennzahlen ermöglichen vielfältige Analysen der Unternehmensdaten. Wertmanagement-Kennzahlen haben in den vergangenen Jahren stark als Analyseinstrumentarium an Bedeutung gewonnen und sollen daher an dieser Stelle im Vordergrund stehen.

Wertmanagement (Value Based Management)

Hinter dem Begriff Wertmanagement steht die Idee, dass Unternehmen mit ihrer Tätigkeit in erster Linie Wert für die Kapitalgeber schaffen sollen. Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ist somit das vorrangige Ziel des Wertmanagements. Das Wertmanagementkonzept und die Funktionsweise der Werttreibersysteme bilden die Basis für die Umsetzung der Wertorientierung. Gelingt dies, so wird davon ausgegangen, dass auch

den Anforderungen der Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und anderer Stakeholdern entsprochen wird.

ROI

Die bekannteste Wertmanagementkennzahl ist der ROI (Return on Investment). Diese Kennzahl wurde in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Amerika entwickelt und misst die Gesamtkapitalrentabilität unabhängig von der zugrunde liegenden Kapitalstruktur.

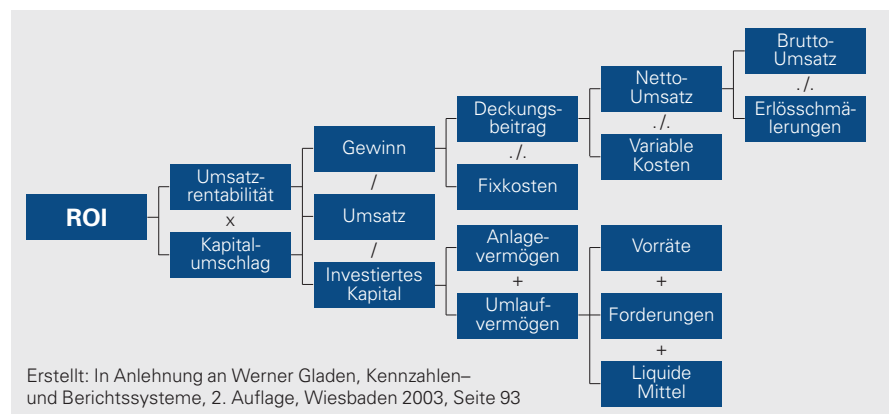
$$\text{ROI} = \frac{\text{Gewinn}}{\text{investiertes Kapital}} \times 100$$

Bei der Betrachtung des ROI ist die Aufsplittung der Kennzahl in ihre weiteren Komponenten interessant. Der ROI-Baum verdeutlicht den Zusammenhang von Änderungen an den operativen Einflussgrößen und deren Auswirkungen auf die Wertkennzahlen von Unternehmen. Während beispielsweise die Umsatzrentabilität die mit dem erwirtschafteten Umsatz erzielte Rendite darstellt, zeigt der Kapitalumschlag die Intensität der Nutzung des eingesetzten Kapitals.

Die Ermittlung des eingesetzten Kapitals erfolgt auf Basis von Buchwerten. Dabei ist zu beachten, dass die Aussagekraft des Ergebnisses beeinträchtigt werden kann. Je niedriger der Restbuchwert von Anlagen, desto höher der Return on Investment des Unternehmens.

ROCE (Return on Capital Employed)

Die Anwendung des ROCE ist eng mit dem im Unternehmen verwendeten Rechnungslegungsstandard verbunden. UGB-orientierte Unternehmen steuern häufig nach dem ROI. Organisationen, die nach US-GAAP oder IFRS bilanzieren, greifen in der Regel auf den ROCE zurück. Beide Kennzahlen messen die Kapitalrendite, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der herangezogenen Werte. Der ROCE greift auf die Größen NOPAT (also das operative Ergebnis abzüglich der darauf entfallenden Steuern) und das Capital Employed (zinsforderndes Gesamtkapital vermindert um zinsfordernde Aktiva = Eigenmittel zuzüglich Gearing) zurück. Im Vergleich zum ROI weist der ROCE bei gleicher



Kapitalkosten

Im Rahmen des Wertmanagements ist die Berechnung der Kapitalkosten (für Fremd- und Eigenkapital) von besonderer Bedeutung. Für die Fremdkapitalkosten werden die Zinssätze am Kapitalmarkt herangezogen. Die Eigenkapitalkosten werden aus der Summe des Zinses für risikolose Investitionen (z.B.: Rendite von Bundesanleihen) und einer Risikoprämie, die Eigenkapitalgeber für die Übernahme des Investitionsrisikos verlangen, ermittelt. Die Gesamtkapitalkosten werden in den gewichteten Kapitalkosten (auch WACC = Weighted Average Cost of Capital) dargestellt und für den absoluten Wert mit den Anteilen von Eigen- und Fremdkapital multipliziert.

$$WACC = iFK \times \frac{FK}{GK} + iEK \times \frac{EK}{GK}$$

iFK ... Fremdkapitalzinssatz

FK ... Marktwert des Fremdkapitals

iEK ... Eigenkapitalzinssatz

EK ... Marktwert des Eigenkapitals

Datenbasis umso höhere Ergebnisse aus, je größer der Anteil nicht operativer Bilanzsummenanteile (u.a. liquide Mittel) wird.

$$ROCE = \frac{NOPAT}{\text{Capital Employed}} \times 100$$

EVA®*

Der EVA® stellt den „Übergewinn“ eines Unternehmens in absoluten Zahlen dar. Es handelt sich um den Betrag, der nach Abzug der Kapitalkosten (WACC) zur Verfügung steht. Ist der EVA® positiv, so hat das Unternehmen einen Ertrag erwirtschaftet, der über die Kosten von Fremd- und Eigenkapital hinausgeht. Ein negativer EVA® stellt nicht unbedingt einen Verlust im klassischen Sinn dar, sondern bedeutet, dass die Renditeforderungen, insbesondere jene der Eigenkapitalgeber, nicht befriedigt werden konnten. Das Unternehmen hat also Wert vernichtet, der Eigentümer hätte bei einer Investition seines Kapitals in eine alternative Anlageform gleichen Risikos eine höhere Rendite erzielt. Der EVA® wird wie folgt ermittelt.

$$EVA^{\circ} = \underbrace{(ROCE - WACC)}_{\text{Spread}} \times CE$$

Eine Wertschaffung (vergangenheitsbezogen) wurde erzielt, wenn der ROCE höher als die Kapitalkosten sind. Der EVA® ist besonders zur effektiven Performancebestimmung von Unternehmen bzw. Unternehmensdivisionen geeignet. Zudem ist der ROCE oft im Benchmarking mit Mitwerbern vergleichbar, da er meistens publiziert wird.

CFROI (Cashflow Return on Investment)

Grundlage bei der Ermittlung des CFROI ist das EBITDA (Earnings before Interest Tax, Depreciation and Amortisation). Im Vergleich zum ROI wird damit der Zähler um die Größe der Abschreibungen erweitert. Durch die Nicht-Berücksichtigung von Abschreibungen sind Verzerrungen durch divergierende Nutzungsdauern und unterschiedliche Altersstrukturen der Aktiva ausgeschlossen. Der CFROI wird im Vergleich zum ROI daher stärker wertorientiert gesehen. Das zur Berechnung verwendete „historische Capital Employed“ ist das CE zu Anschaffungskosten, somit vor den kumulierten Abschreibungen.

$$CFROI = \frac{EBITDA}{\text{historisches Capital Employed}} \times 100$$

CVA (Cash Value Added)

Der CVA wird ermittelt, indem das investierte Kapital mit dem CFROI abzüglich der Kapitalkosten multipliziert wird. Er stellt, analog dem EVA®, den Wert (in absoluten Zahlen) dar, der durch das Unternehmen nach Abzug der Kapitalkosten geschaffen wurde. Im Unterschied zum EVA® wird der CVA nicht durch anlagenaltersabhängige Renditeeffekte beeinträchtigt.

$$CVA = \underbrace{(\text{CFROI} - WACC)}_{\text{Spread}} \times \text{historisches Capital Employed}$$

Keine Ermittlungsvorschriften

Allgemein gilt, dass für die hier vorgestellten Kennzahlen keine eindeutigen Ermittlungsvorschriften bestehen. Es existieren zahlreiche Berechnungsvarianten, die teilweise zu stark divergierenden Ergebnissen führen. Aus diesem Grund ist vor der Analyse der Kennzahlenergebnisse die Berechnungsweise der Kennzahlen genau zu hinterfragen.

Anhang

Stille Reserven und Bewertungsspielräume stellen den Unternehmen Gestaltungsmöglichkeiten für die Darstellung ihrer Finanz- und Vermögenssituation zur Verfügung, die sich auf die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit von Kennzahlen auswirken. Analysten begegnen dieser Herausforderung durch das kritische Hinterfragen und die fundierter Analyse aller verfügbaren Zahlen. Hinweise zu den angewendeten Rechnungslegungsverfahren und zur Ausübung der Wahlrechte können in der Regel dem Anhang entnommen werden.

Glossar

Badwill – negativer Unterschiedsbetrag

Liegt der Erwerbspreis für ein Unternehmen unter dem Tageswert (fair value) der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden, ergibt sich ein negativer Firmenwert („Badwill“). Dieser wird im IFRS und UGB unterschiedlich behandelt.

Bestätigungsvermerk bzw. Bestätigungsbericht

Der Bestätigungsvermerk wird am Ende einer Abschlussprüfung erteilt und enthält ein Gesamturteil, welches als Ergebnis der durchgeführten Abschlussprüfung eine Aussage über die Konformität des Jahres- oder Konzernabschlusses mit den jeweiligen Rechnungslegungsbestimmungen zu treffen hat.

Cash Generating Unit – zahlungsmittelgenerierende Einheit

Die zahlungsmittelgenerierende Einheit ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse aus der fortgesetzten Nutzung erzeugt, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppe von Vermögenswerten sind.

Convergence Project – Konvergenzprojekt des IASB

Dieses Projekt hat zum Ziel eine Gleichheit bzw. Vergleichbarkeit zwischen US-GAAP und IFRS herzustellen.

Earnings per Share (EPS) – Gewinn je Aktie

Der Gewinn je Aktie ist der Quotient aus (bereinigtem) Jahresüberschuss/-fehlbetrag und der Zahl der durchschnittlich dividendenberechtigten Aktien. Nach österreichischer Rechtslage besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Kennzahl.

Endorsementverfahren

Bezeichnet das Verfahren mit dem IFRS in den Rechtsstand der EU übernommen werden.

Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist entweder eine mögliche Verpflichtung als Folge früherer Ereignisse, deren Bestand nur durch das Eintreffen einer oder mehrerer ungewisser Ereignisse, die nicht zur Gänze unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, bestätigt wird oder eine gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignissen, die nicht angesetzt wurden, weil ein Ressourcenabfluss nicht wahrscheinlich ist oder der Betrag nicht ausreichend und zuverlässig geschätzt werden kann.

Fair Value-Bewertungsgesetz (FVBG)

Durch das Fair Value-Bewertungsgesetz - FVBG (BGBl. I Nr. 118/2003) wurden ergänzende Gesetzesbestimmungen in das UGB aufgenommen, die zusätzliche Angaben zu Finanzinstrumenten im Anhang und im Lagebericht erforderlich machen. Die neuen Gesetzesbestimmungen sind auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen, anzuwenden.

Gearing

Unter Gearing versteht man das verzinsliche Fremdkapital abzüglich der zinsfordernden Aktiva.

Generally Accepted Accounting Principles in the United States (US-GAAP)

Die US-GAAP sind von all jenen US-Unternehmen anzuwenden, die bei der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registriert sind bzw. unter den Securities and Exchange Act von 1934 fallen. Die Grundlage für die US-GAAP bilden die ARB (Accounting Research Bulletin), die ABP Opinions

(Accounting Principles Board) und die SFAS (Statement of Financial Accounting Standards). Neben den einzelnen Standards sind die vom FASB (Financial Accounting Standards Board) und der AICPA (American Institute of Certified Accounting Procedures) veröffentlichten Erläuterungen und Interpretationen für Abschlüsse nach US-GAAP verbindlich.

Generally Accepted Auditing Standards in the United States (US-GAAS)

Diese werden von dem AICPA entwickelt und stellen ein Normengefüge dar, das bei der Prüfung von Abschlüssen und bei der Erbringung von prüfungsnahen Dienstleistungen zu beachten ist. Ziel ist die Gewährleistung von einem bestimmten Maß an Qualität der Arbeit der amerikanischen Wirtschaftsprüfer (CPA – Certified Public Accountant). Die US-GAAS umfassen zehn allgemeine Prüfungsgrundsätze sowie spezielle Prüfungsstandards, die die allgemeinen Prüfungsstandards konkretisieren und auslegen.

Goodwill – Firmenwert

Liegt der Erwerbspreis für ein Unternehmen über dem Tageswert (fair value) der erworbenen Vermögensgegenstände abzüglich Schulden, ergibt sich aus dieser Differenz der Goodwill oder Firmenwert.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Gemäß § 195 UGB hat der Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat dem Kaufmann ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Wesentliche Erfordernisse ordnungsmäßiger Bilanzierung sind

erfüllt, wenn bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Grundsätze der Bilanzverknüpfung, der Bilanzvorsicht, der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit erfüllt sind.

IAS-Verordnung 2002 (IAS-VO) Die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Die IAS-Verordnung harmonisiert die Finanzinformationen, die von kapitalmarktorientierten Unternehmen vorzulegen sind, um einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu gewährleisten.

Impairment – Wertminderung/ Impairmenttest – Werthaltigkeitstest

Eine Wertminderung besteht dann, wenn der erzielbare Betrag eines Vermögensgegenstandes unter den Buchwert gesunken ist. Für Vermögenswerte besteht bei Vorliegen von Wertminderungsindikatoren eine Verpflichtung zu einem Werthaltigkeitstest, dem so genannten Impairmenttest. Eine wesentliche Bedeutung besteht bei der Bewertung nicht abnutzbarer Vermögenswerte (wie etwa Firmenwerte), da diese zumindest einmal jährlich einem entsprechenden Test zu unterziehen sind.

„Improvements Project“ des International Accounting Standards Board (Improvements Project)

Das IASB hat im Zuge des Improvements Project 13 International Accounting Standards überarbeitet und neu herausgegeben. Vor dem Hintergrund einer Reduzierung von Wahlrechten sowie der verstärkten Konvergenz mit den US-GAAP wurden die Standards ergänzt bzw. abgeändert.

International Accounting Standards Board (IASB)

Das International Accounting Standards Committee (IASC) wurde im Jahre 1973 mit Sitz in London gegründet. Das Ziel ist es, ein für die gesamte Welt einheitliches und damit vergleichbares Rechnungs- und Berichtswesen zu schaffen. Im April 2001 wurde das IASC organisatorisch neu geordnet und das International Accounting Standards Board (IASB) eingerichtet. Der IASB ist allein verantwortlich für die Herausgabe von IFRS (International Financial Reporting Standards), wobei die Erarbeitung derselben in einem streng geregelten öffentlichen Verfahren zu erfolgen hat.

International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), vormals: Standing Interpretations Committee (SIC)

Das IFRIC (vormals SIC) ist mit der Klärung von Auslegungsschwierigkeiten bei Anwendung von IAS bzw. IFRS befasst und gibt nach Freigabe durch das IASB Interpretationen (IFRIC's bzw. SIC's) heraus, welche die gleiche Bindungswirkung bezüglich Anwendbarkeit wie die IFRS bzw. IAS haben. Das SIC wurde im November 2001 durch das IFRIC ersetzt. Die Namensänderung begründet sich in der Neuorganisation im April 2001.

International Financial Reporting Standards (IFRS) bzw. International Accounting Standards (IAS)

Das IASB (vormals IASC) veröffentlicht seit der Gründung im Jahre 1973 vereinheitlichte Rechnungslegungsstandards vor dem Hintergrund ein einheitliches internationales Regelwerk zu schaffen und somit die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu erhöhen. Bis April 2008 hat das IASB 41 IAS und 8 IFRS herausgegeben. Teilweise wurden die

ursprünglich gültigen Standards überarbeitet oder durch neue Standards ersetzt.

International Standards on Auditing (ISAs)

Bei den ISA handelt es sich um internationale Prüfungsnormen, die von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegeben werden.

Leverage-Effect

Unter Leverage-Effect versteht man die Möglichkeit die Rendite eines Investments durch die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals zu erhöhen, sofern die Kosten des Fremdkapitals geringer sind als die Rendite. Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden. Erzielt ein Investor mit einer Investition von EUR 100.000 eine Rendite von 10 % (EUR 10.000), so kann er, dadurch dass er zusätzliche EUR 100.000 an Fremdkapital zu einem Zinssatz von 8 % (EUR 8.000) aufnimmt, die Gesamrendite auf (EUR 20.000 - EUR 8.000 = EUR 12.000) erhöhen. Die Eigenkapitalrendite steigt dadurch auf 12 %.

Maßgeblichkeit/Maßgeblichkeitsprinzip

Das so genannte Maßgeblichkeitsprinzip verknüpft die Unternehmens- mit der Steuerbilanz, indem ein Sachverhalt im steuerlichen Jahresabschluss grundsätzlich so zu behandeln ist wie im unternehmensrechtlichen Einzelabschluss, sofern dem nicht zwingende steuergesetzliche Vorschriften gegenüberstehen.

Österreichischer Corporate Governance Kodex

Der österreichische Corporate Governance Kodex stellt eine freiwillige Selbstregulierungsmaßnahme dar, mit dem Ziel der Förderung des Vertrauens

der Aktionäre durch noch mehr Transparenz, durch eine Qualitätsverbesserung im Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat und dem Vorstand sowie durch die Ausrichtung auf langfristige Wertschaffung. Entwickelt wurde dieser in einem Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, dem Vertreter des Institutes Österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP), der Österreichische Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (ÖVFA), der Emittenten, der Investoren, der Wiener Börse, der Sozialpartner und der Wissenschaft angehören.

Oesterreichische Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (OVFA)

Seit ihrer Gründung im Jahr 1972 ist es Zielsetzung der Österreichischen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (OVFA), den Informationsfluss zwischen börsennotierten Unternehmen und Investoren zu fördern, Analysten, Fondsmanagern und sonstigen Anlegern eine Plattform für Erfahrungsaustausch zu bieten, das Wissen um den österreichischen Finanzplatz bei in- und ausländischen Investoren zu vertiefen und die Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit und im Rahmen wirtschaftspolitischer Initiativen zu vertreten.

Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 (ReLÄG 2004)

Das ReLÄG 2004 passte im Wesentlichen das Unternehmensgesetzbuch (UGB), Bankwesengesetz (BWG) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) an die IAS-Verordnung (IAS-VO) an und setzt die Modernisierungs- sowie die Schwellenwertrichtlinie der EU um. Die wesentlichen Änderungen beinhalten, dass kapitalmarktorientierte Unterneh-

men zwingend ihre Konzernabschlüsse gemäß IFRS erstellen müssen, eine Geldflussrechnung und ein Eigenkapitalspiegel verpflichtende Bestandteile des Konzernabschlusses sind, optional eine Segmentberichterstattung zu berichten ist und der Lagebericht (Einzel- und Konzernabschluss) um eine Analyse des Geschäftsverlaufes, den wesentlichen Risiken und Ungewissheiten sowie um die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren erweitert wird.

Related Parties – Nahe stehende Unternehmen und Personen

Unternehmen und Personen werden als nahe stehend betrachtet, wenn eine der Parteien über die Möglichkeit verfügt, die andere Partei zu beherrschen oder einen maßgeblichen Einfluss auf deren Finanz- und Geschäftspolitik auszuüben.

Securities and Exchange Commission (SEC) – amerikanische Börsenaufsichtsbehörde

Die SEC stellt die unabhängige und selbständige Bundesbehörde zur Überwachung der Einhaltung bestimmter Vorschriften dar.

Special Purpose Entities – Zweckgesellschaften

Eine Zweckgesellschaft ist eine Einheit, welche begründet wurde, um ein enges und genau definiertes Ziel zu verfolgen. Bei einer solchen Zweckgesellschaft kann es sich beispielsweise um eine Leasinggesellschaft handeln oder um eine Gesellschaft oder Stiftung, deren Aufgabe die Errichtung und der Betrieb eines bestimmten Anlagegutes ist.

Statement of Financial Accounting Standards (SFAS)

Dabei handelt es sich um die zentralen Verlautbarungen des FASB (Financial

Accounting Standards Board), in denen detaillierte Rechnungslegungsprobleme geregelt werden.

True and fair view

Die IFRS legen fest, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln muss. Das UGB sieht mit der Bestimmung, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss, eine ähnliche Regelung vor.

Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Das UGB enthält unter anderem Rechnungslegungsvorschriften, die sich im dritten Buch §§ 189 bis 283 befinden, wobei die im ersten Abschnitt festgelegten Vorschriften für alle Vollkaufleute gelten. Ergänzende bzw. darüber hinausgehende Vorschriften für Kapitalgesellschaften befinden sich in den restlichen drei Abschnitten. Die §§ 246 bis 267 befassen sich mit dem Konzernabschluss und -lagebericht.

Unternehmensrechts-Änderungsgesetz (URÄG 2008)

Das URÄG passte im Wesentlichen das Unternehmensgesetzbuch (UGB), das Aktiengesetz (AktG), das GmbH-Gesetz (GmbHG) an die Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie (EU) und der Änderungsrichtlinie zur 4. und 7. Richtlinie (EU) an. Es schreibt Angaben zu außerbilanziellen Geschäften, zu nahe stehenden Unternehmen/Personen, zur Corporate Governance und zum internen Kontrollsystem im Hinblick auf die Rechnungslegung vor. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte für die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses erhöht. Weiters befasst es sich mit der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer.

KPMG Standorte

KÄRNTEN

9020 Klagenfurt
Krassniggstraße 36
Tel +43 (463) 512820
ktk@kpmg.at

SALZBURG

5020 Salzburg
Kleßheimer Allee 47
Tel +43 (662) 4084-0
ths@kpmg.at

VORARLBERG

6900 Bregenz
Wolfeggstraße 11
Tel +43 (5574) 43175
atb@kpmg.at

NIEDERÖSTERREICH

2340 Mödling
Bahnhofplatz 1A/3. Stock
Tel +43 (2236) 24540
noe@kpmg.at

STEIERMARK

8010 Graz
Joanneumring 16
Tel +43 (316) 827474-0
office-graz@kpmg.at

WIEN

1090 Wien
Porzellangasse 51
Tel +43 (1) 31332-0
atw@kpmg.at

ÖBERÖSTERREICH

4020 Linz
Kudlichstraße 41-43
Tel +43 (732) 6938-0
office-linz@kpmg.at

TIROL

6020 Innsbruck
Adamgasse 23
Tel +43 (512) 59996-0
ati@kpmg.at

Impressum
Geschäftsberichte lesen und verstehen
Herausgeber: KPMG

Grafische Bearbeitung, Gestaltung
und Druckabwicklung:
Oskar Pointecker, 4941 Mehrnbach

© 2008 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied von KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

